



Vorhabenbezeichnung

Teilvorhaben

Förderkennzeichen

Zuwendungsempfänger

Laufzeit des Vorhabens

Verantwortlich

Befragungsstandards für Deutschland (BEST)

Analyse von Befragungsmethoden der Polizei in den Aufgabenfeldern Wirtschaftskriminalität / Korruption und Jugendkriminalität

13N14942

Landeskriminalamt Niedersachsen

Dezernat Forschung, Prävention, Jugend

Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

01.02.2019 – 31.12.2021

Dezernat Forschung | Prävention | Jugend

Schlussbericht

Inhalt

I. Kurzdarstellung.....	1
I.1. Aufgabenstellung	1
I.2. Voraussetzungen	2
I.3 Planung und Ablauf des Teilvorhabens LKA NI.....	2
I.4 Stand der Wissenschaft und Technik	3
I.5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen	6
II Eingehende Darstellung.....	6
II 1 Verwendung der Zuwendung und erzielte Ergebnisse.....	6
AP 1 Bestandsaufnahme (Phase 1)	7
AP 2 Erhebungsphase (Phase 2)	7
Der qualitative Ansatz.....	9
Der quantitative Ansatz	13
Limitationen.....	13
AP 3 Auswertungsphase (Phase 3)	14
Wesentliche Erkenntnisse	15
AP 4 Bewertung und Empfehlung (Phase 4)	16
1. Vorbereitung und Zeitmanagement	17
2. Vernehmungsziele und Vernehmungserfolg	18
3. Settings.....	18
4. Arbeitsbeziehung Erstkontakt und Rapport.....	19
5. Dokumentation	20
6. Gesprächsführung.....	20
7. Begleitpersonen	21
8. Vernehmung von Minderjährigen.....	21
II.2 Positionen des zahlenmäßigen Nachweises.....	22
II.3 Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit	22
II.4 Voraussichtlicher Nutzen, Verwertbarkeit der Ergebnisse; fortgeschriebener Verwertungsplan	23
II.5 Fortschritte auf dem Gebiet des Vorhabens an anderen Stellen	24
II.6 Wissenstransfer und Veröffentlichungen	24
Literatur	25
Anhang.....	28

I. Kurzdarstellung

Das Forschungsvorhaben „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) wurde als interdisziplinäres Verbundprojekt mit drei Verbundpartner:innen durchgeführt und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung aus der Bekanntmachung „Anwender innovativ: Forschung für die zivile Sicherheit“ von Februar 2019 bis Dezember 2021 gefördert. Neben dem Landeskriminalamt Niedersachsen als Verbundkoordinator war die Steinbeis-Hochschule Berlin (School of Governance, Risk and Compliance) und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils eigenen Teilvorhaben beteiligt.

Der vorliegende Abschlussbericht stellt das Teilvorhaben „Analyse von Befragungsmethoden der Polizei in den Aufgabenfeldern Wirtschaftskriminalität / Korruption und Jugendkriminalität“ des Landeskriminalamtes Niedersachsen dar.

Befragungen waren und sind ein wesentliches Standbein, um Ermittlungen voranzubringen. Denn bei allen Innovationen in der Kriminaltechnik bleibt der Personenbeweis hochrelevant. Innerhalb der Polizei finden seit den 2000er Jahren Bemühungen statt, eine Professionalisierung der polizeilichen Vernehmungen nach angelsächsischem Vorbild durchzuführen (Weber et.al., 2011). Das Projekt zielte daher darauf ab, vorhandene Informationen systematisch aufzubereiten und mit aktuellen Forschungserkenntnissen u.a. aus Psychologie und Rechtswissenschaft anzureichern, um so ein gemeinsames Verständnis und Standards für Befragungen zu entwickeln. Der inhaltliche Fokus im LKA-Teilvorhaben lag initial auf den Bereichen Jugend- und Wirtschaftskriminalität. Die Forschungsanteile des LKA Niedersachsen (LKA NI) waren dabei gekennzeichnet durch eine große Praxisnähe. Real stattfindende Befragungen wurden begleitet, um bewährte Methoden und Abläufe zu erkennen, konzeptuell zu strukturieren und entsprechende Empfehlungen zu formulieren, die sowohl Einzug in die Praxis als auch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten sollten. Dabei wurden zentrale Elemente der Vernehmung sowie individuelle Vorgehensweisen in einem einheitlichen Beobachtungsbogen erfasst, um so standardisierungsfähige Elemente der Vernehmung zu identifizieren. Da sich einige Aspekte nicht beobachten oder umfassend interpretieren lassen, fanden zusätzlich Gespräche mit Vernehmungsbeamt:innen sowie mit Verantwortlichen aus dem Bereich Fortbildung statt. Die Erhebungsphase musste ab Mitte März 2020 pandemiebedingt pausiert werden, konnte aber Anfang August 2020 fortgeführt und abgeschlossen werden.

Insgesamt wurden acht Themenkomplexe herausgearbeitet, die in inhaltlichen Kurzberichten „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“ sowie in Übungs- und Reflexionsimpulsen für die polizeiliche Praxis aufbereitet und zusammengefasst wurden. Diese Berichte und die Befunde insgesamt bilden eine wesentliche Grundlage bei der weiteren Implementierung erkannter Standards in die polizeiliche Praxis.

I.1. Aufgabenstellung

Ziel des Teilvorhabens der Polizei im Gesamtverbund BEST war es, die Gewinnung von möglichst vollständigen und unverfälschten Angaben von Zeugen und Beschuldigten durch polizeiliche Vernehmungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu fördern. Ein weiteres primäres wissenschaftliches Ziel bestand

darin, Vernehmungen durch die Polizei in der Praxis empirisch zu erfassen und dem dadurch möglichen Abgleich zwischen der theoretischen und tatsächlichen Durchführung dieser Verfahren.

Angestrebt wurden folgende Ergebnisse:

- Grundaufarbeitung des Ausbildungs- und Forschungsstandes sowie der Rechtslage zu Befragungen und Vernehmungen durch die Polizei
- Wissenschaftliche Analyse der Vernehmungspraxis der Polizei, um zu klären, welche Vernehmungspraktiken angewendet werden und welche sich als erfolgreich erweisen
- Identifikation von Best-Practice-Ansätzen bei Vernehmungen
- Formulierung von theoretisch-empirisch fundierten Vorschlägen für Richtlinien
- Empfehlungen und Materialien für die Aus- und Fortbildung zur Weiterentwicklung der Vernehmungs- und Befragungskompetenzen

I.2. Voraussetzungen

Die Arbeit am Teilvorhaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen fand im Rahmen des oben dargestellten Forschungsverbunds BEST statt, der sich über regelmäßige Treffen – vor Ort und online – im Gesamtverbund oder auch bilateral auf Arbeitsebene austauschte und koordinierte. Innerhalb des LKA NI war die kriminologische Forschung federführend, die über das Gros der Projektlaufzeit im Fachstab „Kriminologische Forschung und Statistik“ (KFS) und später im Dezernat „Forschung, Prävention, Jugend“ (FPJ) angebunden war. Wesentliche Aufgabe des Bereichs ist die Planung und Durchführung von praxisbezogener kriminologischer Forschung. LKA-intern wurden kursorisch Bereiche in die Arbeit einbezogen, die selbst Vernehmungen und Befragungen durchführen. Deutlich relevanter und notwendig für den Projekterfolg war jedoch die Einbeziehung weiterer Bereiche der Landespolizei Niedersachsen in Form der Polizeiinspektion Hannover-West, die als Pilotdienststelle für die durchzuführenden Beobachtungen und Expert:innen-Interviews fungierte.

Anlassbezogen wurden die assoziierten Partner:innen konsultiert, dies galt insbesondere für die Polizeiakademie Niedersachsen, die aufgrund inhaltlicher Nähe zu den Fragestellungen des Projekts und hinsichtlich der Umsetzungsperspektive der Handlungsempfehlungen in die Aus- und Fortbildung besonders einbezogen wurde.

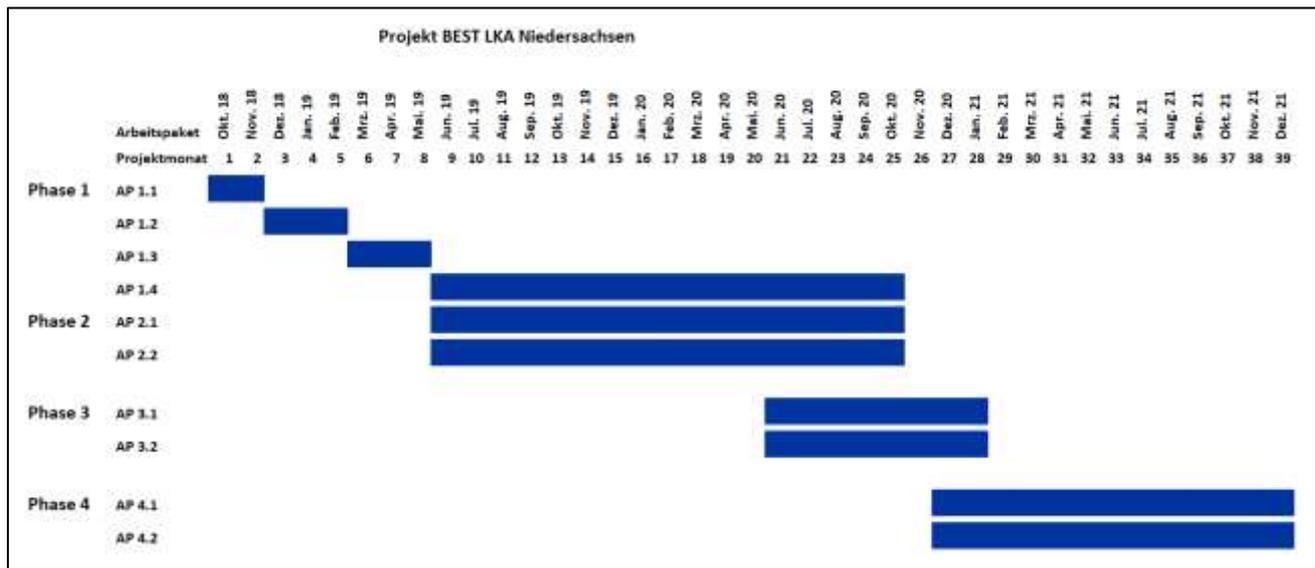
Eine besondere Herausforderung stellte die Pandemie dar. Diese erforderte – wie überall – Anpassungen der Arbeitsweisen, so beispielsweise verstärkte Arbeiten aus dem Homeoffice heraus, was sich aufgrund der polizeilichen IT-Sicherheitsanforderungen an das mobile Arbeiten zu Hause zunächst als schwierig darstellte. Einen besonders negativen Einfluss hatte die Pandemie jedoch auf die Durchführung der Beobachtungen, die vom 13.3.–1.8.2020 nicht umgesetzt werden konnten. Dass es dennoch möglich war, eine ausreichende Zahl von Beobachtungen durchzuführen, lag auch an den insgesamt sieben für diesen Zweck einbezogenen Kräften aus dem Polizeivollzugsdienst. Die allgemeine Projektarbeit wurde ferner durch Praktikant:innen und Referendar:innen unterstützt.

I.3 Planung und Ablauf des Teilvorhabens LKA NI

Die Laufzeit des Projekts betrug zwei Jahre und sechs Monate mit einer zuwendungsneutralen Laufzeitverlängerung um fünf Monate bis zum 31.12.2021 (vgl. Abb. 1). Das Teilprojekt des LKA NI teilte sich in

vier Phasen ein. In dieser Zeit wurden einzelne Arbeitsschritte mit verschiedenen methodischen Ansätzen durchgeführt. Die Projektbearbeitung erfolgte in Form eng verzahnter und teilweise parallel verlaufender sowie aufeinander aufbauender Arbeitspakete, sodass Erkenntnisse insbesondere der Phase 1 in die Bearbeitung und Datenerhebung (insbesondere Phase 2 und auch 3) einfließen konnten. Das Projekt lief in der Planung wie vorgesehen. Lediglich der Beobachtungszeitraum musste wegen der Corona-Pandemie ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden.

Abbildung 1 GANTT – Diagramm. Projektverlauf BEST TVH LKA NI



Das wissenschaftliche Ziel des Teilvorhabens des LKA NI bestand neben einer umfassenden Aufarbeitung des Forschungsstandes, der theoretischen Fundierung und der rechtlichen sowie ethischen Rahmenbedingungen primär in der empirischen Erfassung der Praxis der Durchführung von Vernehmungen in der Polizei und dem dadurch möglichen Abgleich zwischen Theorie und Praxis. So sollte dem Gesamtziel des Projekts – der Herausarbeitung von Standards für eine optimierte Vernehmungspraxis im Einklang mit dem deutschen Recht – eine verlässliche Tatsachengrundlage neben den theoretisch/inhaltlichen Grundlagen gegeben werden.

I.4 Stand der Wissenschaft und Technik

Die polizeiliche Vernehmung als Befragungsform war insbesondere hinsichtlich geistes- und sozialwissenschaftlicher Aspekte bis in die 1990er Jahre in Deutschland kaum Gegenstand empirischer Forschung. Sie ging damit auch nur gering mit wissenschaftlich fundierten Handlungsempfehlungen in die Aus- und Weiterbildung von vernehmenden Polizeibeamt:innen ein. Anders als im angelsächsischen Raum bestand bis dahin in Deutschland zum Thema polizeiliche Vernehmung ein sehr großes Forschungsdefizit. Kriminalistische Ausarbeitungen zu diesem Thema beschränkten sich weitgehend auf rechtliche und taktische Aspekte. In den USA war dagegen bereits in den 1980er Jahren durch kriminologische Studien zu psychologischen Komponenten von polizeilichen Vernehmungen die Erkenntnis gewachsen, dass Defizite

bei der polizeilichen Zeugenvernehmung zu Ermittlungsfehlern bis hin zu falschen Anklagen führten. Zur Vermeidung von Ermittlungsfehlern wurde daraufhin das psychologische Konzept des Kognitiven Interviews entwickelt und in die polizeiliche Praxis eingeführt (vgl. Fisher & Geiselman 1992). Basierend auf den US-amerikanischen Entwicklungen wurden auch im europäischen Raum – insbesondere in Großbritannien – Maßnahmen zur Professionalisierung polizeilicher Vernehmung eingeführt. Mit dem Ziel einer strukturierten Vernehmung wurde unter Einbezug rechtspsychologischer Erkenntnisse mithilfe des heute noch leitenden PEACE-Konzepts verbindliche Standards für die Aus- und Fortbildung implementiert (vgl. Brockmann 2008, S. 249ff.; Milne & Bull 2003). Die Übertragbarkeit des britischen PEACE-Modells wie auch empirischer Befunde zu psychologischen Aspekten polizeilicher Vernehmungen aus dem angloamerikanischen Raum (z.B. Milne & Bull 2003) auf Deutschland ist nach Einschätzung deutscher Autoren aufgrund abweichender Rechtsordnungen jedoch nur eingeschränkt möglich und diene eher der Orientierung oder als Adaptiongrundlage für Vernehmungsbeamte in Deutschland (vgl. Brockmann 2008, S. 249; Berresheim & Weber 2001; Altkämper & Schilling 2017, S. 503). Die Richtlinien für die polizeiliche Arbeit waren entsprechend der wenig elaborierten wissenschaftlichen Grundlagen für die polizeiliche Vernehmung inhaltlich kaum aussagekräftig und beschränken sich weitgehend auf ausgewählte taktische und rechtliche Aspekte (Polizeidienstvorschrift [PDV] 100, Abschnitt 2.2.7, nicht veröffentlicht).

Hinsichtlich Entwicklung und Stand polizeilicher Vernehmungen in Deutschland sind erst seit der Jahrtausendwende Professionalisierungsbemühungen zu verzeichnen. Nationale Forschung und Veröffentlichungen fokussieren primär die Glaubhaftigkeitseinschätzungen (vgl. Volbert & May 2012), Einfluss bestimmter Fragetypen auf das Antwortverhalten (vgl. Fedder 2016) oder auch Möglichkeiten qualifizierter Fortbildungen (vgl. Sticher 2016). Mehrdimensionale Untersuchungen, aus denen eine gesicherte empirische Datenbasis zur Vernehmungsdurchführung hätte hervorgehen können, existieren noch nicht. Basierend auf dem britischen Verfahren wurde jedoch in Nordrhein-Westfalen ein Konzept zur strukturierten Vernehmung entwickelt und praxisevaluiert, das den Autoren nach auch für die Beschuldigtenvernehmung einsetzbar sei (vgl. Weber et al. 2011, S.173). Dieses wird dort seit 2002 in der Aus- und Fortbildung eingesetzt. Eine juristische Auseinandersetzung mit den spezifischen Aspekten dieser Vernehmungsform ist jedoch nicht erkennbar.

Für die Aus- und Fortbildung im Bereich der polizeilichen Vernehmung wurden bundesweit unterschiedliche Ausarbeitungen herangezogen. Als fachliche Grundlage zur polizeilichen Vernehmung diene in Niedersachsen primär das Werk von Staatsanwalt Dr. Heiko Artkämper und Kriminalhauptkommissar Karsten Schilling (2017), das aber weniger eine wissenschaftliche Publikation als vielmehr verschriftlichtes und aufbereitetes Berufswissen darstellt. In dem inzwischen in der vierten Auflage erschienen Buch wird neben den gesetzlichen Grundlagen, die eine Vernehmung rahmen, auch ein „Grundstock an sozialwissenschaftlichen, kriminologischen [und] kriminalistischen Kenntnissen“ (Artkämper & Schilling 2017, S.7) thematisiert, um vernehmenden Polizeibeamten eine „Handlungssicherheit in Vernehmungssituation [zu] vermitteln“ (Artkämper & Schilling 2017, S. 7). Die Autoren betonen die Qualität und Verwertbarkeit polizeilicher Vernehmung und die damit verbundene hohe Relevanz für den Ausgang des Strafverfahrens und verweisen darauf, dass Erfahrung und „Bauchgefühl“ als Qualitätsmerkmal allein nicht ausreichend seien. Die Veröffentlichung versteht sich jedoch vor allem als Einstiegslektüre in die Materie und „Wegbegleiter in besonderen Situationen“ (Artkämper & Schilling 2017, S. 7) und erhebt dabei nicht den Anspruch, ein universelles Vernehmungskonzept zu skizzieren. Als weitere Bezugsquelle für die polizeiliche Vernehmung diene der Herausgeberband von Volbert & Steller (2008) zur Rechtspsychologie, in

dem gesondert auch auf die Beschuldigtenvernehmung eingegangen wird. Aus psychologischer Perspektive wird dabei der Blick auf die Förderung der Aussagebereitschaft, Aussagenbeurteilung sowie die Bildung von Hypothesen zum Tatgeschehen geworfen (vgl. Brockmann 2008, S. 244ff.). Laut Brockmann (2008: 244ff.) wird der Erwerb von Vernehmungskompetenz insbesondere durch Methodenvielfalt (Offenheit für Neues, kritisch gegenüber vermeintlich „Bewährtem“), Transfersicherung (Einbezug von erfahrenen Vernehmungsbeamten sowie Staatsanwaltschaft und Richterschaft) und Reflexionsmöglichkeiten gesteigert. Zugleich wird jedoch bezogen auf die bereits von Milne & Bull (1999) bezogen auf Großbritannien veröffentlichten empirischen Erkenntnisse kritisch abgeleitet, dass „häufig fehlerbehaftete Vernehmungspraxis der Polizei [...] auf einen Mangel an fachlich fundierten Vernehmungsstandards [hindeutet]“ (Brockmann 2008, S. 249). Die hinsichtlich einer Standardisierung einzelner Vernehmungsschritte und -inhalte am weitesten entwickelte Konzeption veröffentlichten Schröder & Hermanutz 2016. Die vorgestellten Verfahren, die eine Vernehmungsstruktur mittels „Vernehmungskarten“ als Informationsträger herstellen, wurden unter Ausbildungsbedingungen getestet, jedoch nicht hinsichtlich ihrer Umsetzung und Verwendbarkeit in der realen Vernehmungssituation. Hermanutz & Litzcke (2009) konzentrieren sich in ihrem praktisch orientierten Trainingsleitfaden vor allem auf die Fragen der Glaubhaftigkeit und bieten mit dem Versuch eines idealtypischen Vernehmungsverlaufs und dazugehöriger Übungen einen passenden Ansatzpunkt für die empirisch fundierte Fortentwicklung bundesweiter Standards von Befragungen. Auch dieses Konzept soll sowohl für die Zeugen- als auch für die Beschuldigtenvernehmung anwendbar sein (Adler & Hermanutz 2009). Für die Standardisierung einzelner Vernehmungsschritte und -inhalte wurde eine Vernehmungsstruktur mittels „Vernehmungskarten“ als Informationsträger hergestellt, die lediglich unter Ausbildungsbedingungen getestet wurde (vgl. Hermanutz & Schröder 2016). Damit bleiben Fragen hinsichtlich ihrer Umsetzung und Verwendbarkeit in der realen Vernehmungssituation offen.

Besondere Herausforderungen stellen sich für die Polizei bei Vernehmungen mit Zeugen und Beschuldigten in Wirtschaftsstrafsachen sowie bei minderjährigen Vernehmungspersonen. Bei Ermittlungsverfahren, die Wirtschaftsstraftaten gem. § 74 c) GVG betreffen, stellen sich den Polizeibeamten im Hinblick auf die Vernehmung besondere Anforderungen. Häufig sind Vor- und Parallelbefassungen von Wirtschaftsberatungsunternehmen oder entsprechend spezialisierten Anwaltskanzleien, die Beschuldigte oder auch aussagebereite Zeug:innen bereits vernommen haben oder bei der Vernehmung durch die Polizei flankieren. Wissenschaftliche Ausarbeitungen zu Befragungen in diesem Arbeitsfeld gibt es in Deutschland nicht; vermittelt werden das aufbereitete berufliche Erfahrungswissen in speziellen Lehrgängen für Ermittler:innen im Feld der Wirtschaftskriminalität bei den Landeskriminalämtern, Polizeihochschulen und dem Bundeskriminalamt und durch erfahrene Anleiter:innen in den jeweiligen Dienststellen. Eine andere Situation zeigt sich im Arbeitsfeld der Jugendkriminalität. Neben einer Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen, insbesondere unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit von Angaben von Kindern, die sich jedoch nicht an die Polizei als Ermittlungsbehörde richten, sondern die Ebene der Gutachter:innen und des Gerichts betreffen, zeigt sich für die Polizei, die entgegen dem gesetzlichen Leitbild die gem. § 43 JGG erforderlichen umfassenden Ermittlungen zu den persönlichen Umständen eines/einer jugendlichen Beschuldigten zumeist selbst führte und erst später andere Institutionen wie die Jugendgerichtshilfe oder bestellte Gutachter:innen diese Ermittlungen übernahmen (vergl. Ostendorf JGG, § 43 Rn. 8), detailliert ausgearbeitete Richtlinien für die Vernehmung von Minderjährigen. Die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift 382 für die Bearbeitung von Jugendsachen schreibt wichtige Elemente der strukturierten Vernehmung fest (z.B. unter Ziff. 3.6.10) und gibt ausführliche Hinweise zum Vernehmungssetting, etwa zum Ort (Ziff. 3.6.19 – Vernehmung in der Schule, am Arbeitsplatz nur in definierten Ausnahmefällen), Zeit (Ziff. 3.6.16

– Verbot der Vernehmung zur Nachtzeit) und Taktung (Ziff. 3.6.11 – obligatorische angemessene Pausen). Für Niedersachsen gilt in Ergänzung zur Polizeidienstvorschrift 382 seit 1998 hinsichtlich der Anforderungen an die Professionalität der Jugendsachbearbeitung eine noch deutlich striktere Regelung in den Leitlinien für die Bearbeitung von Jugendsachen (vergl. Pfeiffer 1999). Mit der Einführung der Vorschriften für eine erweiterte Anwendung der Videoaufzeichnung von Vernehmungen in § 136, Abs. 4, S.2 StPO durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 24.8.2017 erhält die Anforderung an eine professionelle, den Vorschriften entsprechende Durchführung von Vernehmungen in Jugendstrafsachen eine erhöhte Brisanz. Die Vorschrift, die zum 1.1.2020 in Kraft tritt, enthält die obligatorische Videografie der ersten Vernehmung eines/einer minderjährigen Beschuldigten, wenn dies der Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen dient. Zu der Frage, wann dies nicht der Fall ist, gibt es noch keine Judikatur oder rechtswissenschaftliche Studien.

Dieses praktisch ausgearbeitete Konzept und auch die zuvor vorgestellten Untersuchungen bildeten einen passenden Ansatzpunkt für die projektbezogene empirisch fundierte Fortentwicklung hin zu bundesweiten Standards von Befragungen. Dabei wurde im Projekt u.a. der Unternehmenskontext, in dem bislang keine einschlägigen Erhebungen konstatiert werden konnten, und auch der Bereich der Jugendkriminalität aufgrund der 2020 in Kraft tretenden erweiterten Anwendung von Videovernehmung (gem. § 136, Abs. 4, S.2 StPO) exemplarisch betrachtet.

I.5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Rahmen des Projektes erfolgte eine Zusammenarbeit des Landeskriminalamts Niedersachsen mit der Steinbeis-Hochschule Berlin, School of Governance, Risk & Compliance (School GRC) | Institut für Kriminalistik sowie der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Recht Mecklenburg-Vorpommern als Verbundpartner:innen mit eigenen Forschungsanteilen. So wurde arbeitsteilige Forschung in den Bereichen Polizei, Wirtschafts-(beratungs-)Praxis, Aus- und Weiterbildung in der Polizei sowie sonstiger öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft mit den entsprechenden Zugängen in die Forschungsfelder und breiten Erkenntnis- und Verwertungsperspektiven ermöglicht. Innerhalb des Teilprojekts des LKA NI erforderte der gewählte Forschungsansatz eine enge Kooperation mit der Praxisebene. Schließlich war eine Zusammenarbeit mit mehreren assoziierten Partner:innen vorgesehen, die einerseits eigenes Wissen in die Forschungsarbeit einbringen und andererseits im eigenen Bereich von den Ergebnissen profitieren konnten. Assoziierte Partner:innen waren das Bundeskriminalamt, die Deutsche Hochschule der Polizei, die internationale Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle, das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz, die Akademie der Polizei Hamburg, das Polizeipräsidium Freiburg sowie die Polizeiakademie Niedersachsen.

II Eingehende Darstellung

II 1 Verwendung der Zuwendung und erzielte Ergebnisse

Die nachfolgende inhaltliche Darstellung der Forschungsergebnisse des Projekts erfolgt in der Reihenfolge der in der Teilvorhabenbeschreibung dargestellten Arbeitspakete und orientiert sich an deren Beschreibung.

AP 1 Bestandsaufnahme (Phase 1)

Ziel der ersten Phase des Teilvorhabens war es, die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen aus multiperspektivischer Sicht zu beschreiben. Das LKA NI führte eine themenbezogene Sichtung und Analyse der kriminologischen und polizeilich relevanten Forschungsliteratur durch. Diese wurde mit Hilfe eines Literaturverwaltungsprogramms systematisiert. Daneben wurden auch nicht veröffentlichte Quellen zu polizeilicher Vernehmung (z.B. bundesweite, landesspezifische Dienstvorschriften, dokumentierte Erfahrungsberichte) erfasst und systematisch kategorisiert. Aus den Ergebnissen wurden in einem ersten Bewertungsschritt die Erkenntnisse herausgearbeitet sowie beschriebene Probleme zur Hypothesenformulierung genutzt. Diese konnten anschließend durch eine Feldstudie von Vernehmungssituationen in der anschließenden Phase 2 überprüft werden. Parallel erfolgte eine juristische Literaturlaufbereitung zu Vernehmung durch die Polizei im Strafverfahren mit dem Fokus auf Besonderheiten insbesondere in Strafverfahren gegen Minderjährige. Die Ergebnisse der Analyse wurden mit denen der Verbundpartner:innen abgeglichen und in ein Gesamtergebnis eingebracht.

Als Vorbereitung der anschließenden Phase 2, der Erhebungsphase, wurden die erarbeiteten Forschungsfragen für eine Beobachtungsstudie aufbereitet und die Erfassungsgrundlage erarbeitet. Dazu wurde ein strukturierter Beobachtungsbogen erarbeitet. Dieser berücksichtigte insbesondere die erwarteten Besonderheiten im Bereich Jugend- und Wirtschaftskriminalität. Zur quantitativen Auswertung vergleichbarer Ergebnisse unterschiedlicher (Teil-)Studien wurde mit den Verbundpartner:innen ein gemeinsames Codierschema entwickelt. In diesem wurden alle Befunde der Feldstudie übertragen, soweit die Art der Daten dies erlaubte. Für die Feldstudie des LKA NI wurde ein Schema erarbeitet, welches eine nachträgliche Codierung von freien, außerhalb der festgelegten Kategorien erfassten Beobachtungen erlaubte.

AP 2 Erhebungsphase (Phase 2)

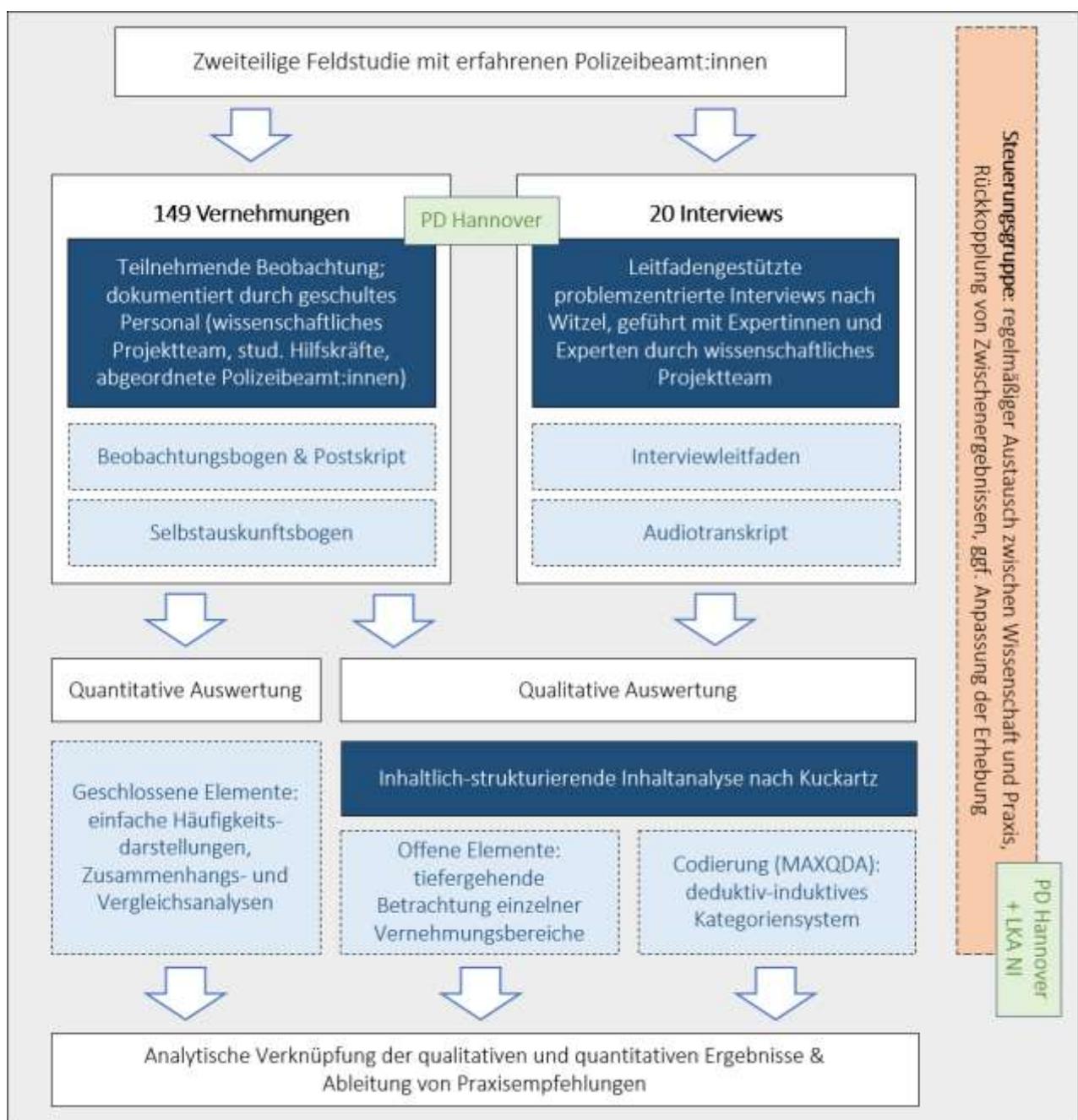
Aufbauend auf den Ergebnissen aus Phase 1 wurde eine teilstrukturierte Beobachtungsstudie im Feld durchgeführt mit dem Ziel der Hypothesenprüfung und Exploration zur Erfassung der Vernehmungs-/Befragungspraxis in den Bereichen Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie Jugendkriminalität der Polizeidirektion Hannover.

Das Ziel der Untersuchung im Teilvorhaben des LKA NI war es, anhand einer Bestandsaufnahme der Vernehmungspraxis in der niedersächsischen Polizei herauszufinden, welche Vorgehensweisen und Methoden in Vernehmungen Anwendung finden. Die Analyse des Status Quo sollte Erkenntnisse darüber bringen, inwiefern der vernehmerische Realbetrieb mit den wissenschaftlichen Grundlagen aus der Lehr- und Forschungsliteratur übereinstimmt. Mit Blick auf die Sicherstellung der Qualität des Personenbeweises im Strafverfahren wurden einige zentrale Fragestellungen erarbeitet:

- Welche Befragungsverfahren werden von der Polizei in der Praxis von Ermittlungsverfahren angewandt?
- Welche Prioritäten gibt es hinsichtlich bestimmter Verfahren in Abhängigkeit von fall- und personenbezogenen Eigenschaften von Befragten und Befragern?
- Wie wird das „Literaturwissen“ praktisch umgesetzt? Was funktioniert gut, was ist hingegen nicht praktikabel?
- Was hat wesentlichen Einfluss auf die Vernehmung, wird in der (Ausbildungs-)Literatur jedoch bislang wenig oder gar nicht beachtet?

Um sich der Beantwortung dieser Fragen anzunähern, wurde im Projekt BEST ein qualitatives Vorgehen initiiert. Dies versprach tiefere Erkenntnisse, die dem hochdynamischen Vernehmungsgeschehen eher gerecht werden als rein quantitative Methoden. Gleichwohl gibt es quantifizierbare Elemente, deren Einfluss auf die Vernehmung sichtbar gemacht und analysiert werden kann. Der qualitative Ansatz wurde daher um quantitative Elemente ergänzt. Die Triangulation der erhobenen Daten im Analyseprozess ermöglichte einen gezielten Abgleich quantitativer Auffälligkeiten in der Erhebung mit den qualitativ erschlossenen Sinnzusammenhängen (vgl. Döring & Bortz 2016: 83; Kühl et al. 2009: 22). Das genaue Erhebungs- und Auswertungsvorgehen (s. Abb. 2) soll im Folgenden dargestellt werden, beginnend mit dem qualitativen Forschungsansatz.

Abbildung 2: Projektverlaufsplan der Datenerhebung und -auswertung im Teilvorhaben des LKA NI.



Der qualitative Ansatz

Um den Forschungsgegenstand „Vernehmung“ zu verstehen, lag es entsprechend des qualitativen Paradigmas nahe, in die lebensweltliche Realität von Polizeibeamt:innen einzutauchen, in deren alltäglichen Handlungsroutinen Vernehmungen eine Rolle spielen. Als geeigneter Feldzugang erwies sich dabei die Methode der sogenannten teilnehmenden Beobachtung (vgl. z. B. Bachmann 2009: 248; Scholz 2005: 412; Breidenstein 2012: 44; Döring & Bortz 2016: 16). Beobachtet wurden mehr als 150 Vernehmungen in verschiedenen Dienststellen in der Polizeidirektion Hannover, von denen 149 in die Analyse einbezogen werden konnten.¹ Die zugrundeliegenden Ermittlungsvorgänge beschränken sich dabei auf zwei Deliktbereiche: Jugendkriminalität (JuKri) sowie Wirtschaftskriminalität und Korruption (WiKri), wobei insgesamt deutlich mehr Vernehmungen im Bereich der Jugendkriminalität beobachtet werden konnten ($N_{\text{JuKri}} = 116$; $N_{\text{WiKri}} = 33$). Der Feldzugang zu diesen beiden Bereichen konnte bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Projektvorhaben verankert und durch innerpolizeiliche Kooperation abgesichert werden. Die Beobachtungen wurden zunächst vom wissenschaftlichen Projektpersonal durchgeführt; insbesondere in der Anfangsphase des Projektes war dies notwendig, um die Erhebungsinstrumente zu testen und weiterzuentwickeln. Nach dieser Testphase wurde der Kreis der Beobachtungspersonen erweitert, wobei alle Personen vor ihrem Einsatz ausführlich instruiert wurden. Neben studentischen Hilfskräften bzw. Praktikant:innen aus dem LKA NI konnten mehrere Polizeivollzugsbeamt:innen im Rahmen einer Abordnung für das Projekt gewonnen werden. Dadurch war es möglich, mehr Vernehmungen in kurzer Zeit zu beobachten und zusätzlich äußerst wertvolle Einblicke in die Binnenperspektive der polizeilichen Praxis zu erlangen. Zudem konnten immer wieder Zwischenergebnisse kommunikativ validiert werden, ohne den Vernehmungsbeamt:innen im Realbetrieb zu viel von den Erkenntnissen preiszugeben, die gegebenenfalls später zu einer Verzerrung geführt hätten. Während der Erhebungsphase fanden zudem regelmäßige Treffen einer Steuerungsgruppe statt, bestehend aus der Projektleitung im LKA NI, zwei leitenden Beamt:innen der Polizeidirektion (PD) Hannover sowie dem Leiter der Operativen Fallanalyse im LKA NI. Die Steuerungsgruppe diente dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis in Bezug auf die Vorbereitung der Erhebung, vor allem aber auch auf die kommunikative Validierung der Ergebnisse. Auf diese Weise war die Steuerungsgruppe sowohl Erkenntnisquelle für weitere Erhebungs- und Auswertungsimpulse als auch Korrektiv für eventuell verzerrt wahrgenommene Eindrücke.

Für die teilnehmende Beobachtung wurden mehrere Erhebungsinstrumente entwickelt, anhand derer die Sammlung des empirischen Materials strukturiert wurde. In einem Beobachtungsbogen wurden vorgegebene quantifizierbare Zuordnungsmerkmale, die anhand einer Kategorisierung mit „Ja“/„Nein“ bzw. „Vorhanden“/„Nicht vorhanden“ aufgenommen werden konnten, strukturiert erfasst (*„geschlossene Elemente“*, s. Abb. 3, orangener Kasten). Standardisiert erfasst wurden so beispielsweise Elemente der Raumgestaltung, zum Status der befragten Person oder zur Art der Dokumentation. Gleichzeitig war zu jedem thematischen Block ein Feld zur freien Erfassung (*„offene Elemente“*), in dem die Beobachtungspersonen Auffälligkeiten hinterlegen konnten, die über ein reines „Ja“ oder „Nein“ bzw. „Vorhanden“ oder „Nicht vorhanden“ hinausgingen. Wenn beispielsweise eine Vernehmungsbeamtin wiederholt um Pausen in der Schilderung der Aussageperson bat, um protokollieren zu können, so war dies im entsprechenden Anmerkungsfeld zu vermerken (s. Abb. 3, blauer Kasten).

¹ Einige Vernehmungen konnten nicht verwertet werden, da beispielsweise die Aussageperson zu früh zur Vernehmung erschien und zentrale Elemente der Befragung durch die Beobachtungsperson nicht erfasst werden konnten.

Abbildung 3: Geschlossene und offene Elemente – Beispiel aus dem Beobachtungsbogen des LKA NI.

Dokumentation	schriftlich am PC <input type="checkbox"/> wortgetreu <input type="checkbox"/> paraphrasiert / zusammengefasst <input type="checkbox"/> schriftlich in Papierform Audioaufnahme <input type="checkbox"/> mitlaufend <input type="checkbox"/> gestoppt und diktiert <input type="checkbox"/> Videoaufnahme <input type="checkbox"/> durch Schreibkraft protokolliert
	Anmerkung:

Darüber hinaus erfassten die Beobachtungspersonen unmittelbar nach der Vernehmung in einem Postskript ihre subjektiven Eindrücke hinsichtlich relevanter Interaktionselemente und Rahmenbedingungen (s. Abb. 4). Der persönliche Eindruck der Beobachtungspersonen sollte dabei anhand manifester Merkmale möglichst objektiv erfasst werden, um die Reliabilität und Nachvollziehbarkeit der Untersuchung sicherzustellen. Es reichte beispielsweise in Bezug auf das nonverbale Verhalten der geladenen Person nicht der Hinweis aus, dass diese nervös wirkte, sondern es sollte auch belegt werden, wie dieser Eindruck entstanden ist – beispielsweise über einen Hinweis auf hektisches Auf- und Abwippen mit dem Bein, häufige Versprecher oder auffälliges Schwitzen. Voreilige Schlüsse, die sich verzerrend auf die Forschungsergebnisse auswirken können, sollten durch den Versuch der Objektivierung reduziert werden.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Postskript des LKA NI.

2. Was ist in Bezug auf die Dynamik zwischen Vernehmungsperson und befragter Person aufgefallen? *Bitte auch beispielsweise den Eindruck von der Stimmung, möglicher Nervosität und der psychischen Verfassung der Beteiligten beschreiben.*
3. Denke nun insbesondere an non-verbale und paraverbale Signale: Beschreibe bitte Körperhaltung, Mimik und Gestik (z.B. Blickkontakt, abgewandte Sitzposition), mögliches Nuscheln/Stimmlage sowohl bei der*dem Vernehmungsbeamt*in als auch befragter Person.

Als drittes Erhebungsinstrument sorgte des Weiteren ein Kurzbefragungsbogen dafür, dass die Binnenperspektive der Vernehmer:innen in die Analyse miteingeflossen ist. Dieser Kurzbefragungsbogen bestand aus freien Textfeldern, in denen beispielsweise positive und negative Aspekte der durchgeführten Vernehmung festgehalten wurden, sowie geschlossenen Feldern, in denen eine Bewertung der Vernehmung hinsichtlich bestimmter Kriterien erfolgte (s. Abb. 5). Die in Beobachtungs- und Kurzbefragungsbogen gesammelten standardisierten Daten wurden schließlich in eine Gesamtdatenbank eingepflegt, die als Grundlage der quantitativen Auswertungen diente.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Kurzbefragungsbogen des LKA NI.

	1 sehr zufrieden- stellend	2 eher zufrieden- stellend	3 neutral	4 eher nicht zufriedenstel- lend	5 gar nicht zufriedenstel- lend
Die räumlichen Gegebenheiten waren ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Einstieg in die Vernehmung war...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die teilnehmenden Beobachtungen wurden zunächst zwischen Oktober 2019 und März 2020 durchgeführt. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste die Erhebung dann einige Monate pausiert werden, bevor in einer zweiten Erhebungswelle zwischen August und Oktober 2020 weitere Vernehmungen beobachtet werden konnten. Die mit der Pandemie einhergehenden Beschränkungen bedeuteten für die teilnehmenden Beobachtungen zwar eine Zäsur, ermöglichten andererseits jedoch – aufgrund der Bewilligung einer Verlängerung der Projektlaufzeit durch das BMBF – die Entwicklung eines zweiten Erhebungsstranges, der im ursprünglichen Projektentwurf nicht vorgesehen war und nachstehend erläutert werden soll.

In einem zweiten Erhebungsstrang führte das wissenschaftliche Projektteam insgesamt 20 qualitative Interviews mit Polizeibeamt:innen in der PD Hannover durch. Neben zehn Interviews mit Beamt:innen aus dem Bereich Jugendkriminalität und acht Interviews mit Polizist:innen aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität und Korruption konnten auch zwei Interviews mit Beamt:innen aus dem Bereich der Aus- und Fortbildung geführt werden. Die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand über die interpretativ erschlossene Binnenperspektive der Polizei ermöglichte einen Zugang zu spezifischem Wissen der Polizeibeamt:innen. Wenngleich durch den Kurzbefragungsbogen sowie die Steuerungsgruppe in Grundzügen bereits Einblicke in die Gefühls- und Erlebenswelt der Beamt:innen möglich waren, boten die Interviews eine äußerst wertvolle Ergänzung zu den Erkenntnissen aus den teilnehmenden Beobachtungen. Die Interviews im Aus- und Fortbildungsbereich stachen hierbei besonders hervor, da die beiden Interviewten nicht nur auf jahrelange Vernehmungserfahrung zurückblicken konnten, sondern durch den Perspektivwechsel als Fortbildende auch einen unmittelbaren Eindruck von den größten Herausforderungen in der polizeilichen Breite hatten.

Die Befragung der Vernehmungsbeamt:innen war methodisch insbesondere an das problemzentrierte Interview nach Witzel (1985) angelehnt. Hierbei wurde jedoch vom ursprünglichen Ansatz abgewichen und für die Interviews im Teilvorhaben des LKA NI der berufliche Erfahrungsschatz als Bezugs- und Informationsquelle gewählt. Um der hohen Dynamik des Vernehmungsbereichs gerecht zu werden, erfolgte eine Kombination des problemzentrierten Interviews mit dem leitfadengestützten (narrativen) Expert:inneninterview (s. hierzu z. B. Gläser & Laudel 2010: 111 ff.; Liebold & Trinczek 2009: 32 ff.; Döring & Bortz 2016: 375 f.). Die Interviews sollten explizit nicht nur technisches oder prozessuales Wissen herausarbeiten, das durch Anwendungs- und Interaktionsroutinen angeeignet wird, sondern auch sog. Deutungswissen rekonstruieren, das die Gefühls- und Erlebenswelt der Beamt:innen kennzeichnet (vgl. Bogner & Menz 2001: 484 f.; Helferrich 2011: 162 f.). Diese wurden erst im Analyseprozess durch das Forschungsteam herausgearbeitet. Um sicherzustellen, dass die Vernehmungsbeamt:innen tatsächlich über

das notwendige Expert:innenwissen verfügten, wurden für die Interviews ausschließlich Gesprächspartner:innen rekrutiert, die bereits über einige Jahre Berufserfahrung verfügten.

Maßgeblich für die ertragreiche Durchführung der Interviews war die Herausarbeitung eines Leitfadens. Die Interviews im Teilvorhaben des LKA NI wurden damit initiiert, dass sich die Beamt:innen eine Vernehmung vergegenwärtigen sollten, die besonders gut verlaufen war, um anschließend alles zu dieser Vernehmung zu erzählen, was ihnen einfiel (s. Abb. 6). Erst nach dieser offenen Anfangssequenz wurden dann Gesprächsinhalte vertieft, die entweder auf den thematisch vorkonstruierten Leitfadeneinhalten beruhten oder sich aus dem Gespräch heraus ergaben. Auf diese Weise konnten die Interviewenden die subjektive Problemsicht der befragten Vernehmungsbeamt:innen nach und nach durch gezieltes Nachfragen herausarbeiten. In der Regel wurden bereits in der ersten Erzählsequenz mehrere thematisch relevante Bereiche angestoßen, die die Interviewenden aus dem LKA NI mit Blick auf die im Vorfeld identifizierten Kernelemente des Vernehmungsbereichs immer wieder als Anknüpfungspunkte für Nachfragen und weitere Erzählimpulse nutzen konnten.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Interviewleitfaden: Offener Erzählimpuls.

Phase	Fragenkatalog
Eingangserzählung	a) Erzählaufforderung - Teil 1 „Denken Sie bitte an <u>eine</u> Vernehmung (im Jugendkontext), die Sie geführt haben, die besonders <u>gut</u> verlaufen ist. Versuchen Sie bitte, sich auch die Einzelheiten der Vernehmung von der Vorbereitung über die Vernehmung selbst bis zur Nachbereitung noch einmal zu vergegenwärtigen.“
	b) Hinweis auf Gedankenstütze: <i>es können bei Bedarf Notizen gemacht werden; anschließend ggf. Verständnisfragen klären</i>
	c) Erzählaufforderung - Teil 2 „Bitte erzählen Sie mir alles, was Ihnen zu der Vernehmung einfällt, beginnend ab der Vorbereitung.“ <i>Erzählfluss wird nicht unterbrochen; ggf. durch aktives Zuhören weiter angeregt.</i> Anschließend: „Was fällt Ihnen darüber hinaus noch zu der Vernehmung ein?“

Eine weitere Herausforderung für die Interviewenden war der Umgang mit der eigenen Expertise. Da aber umfangreiche Erzählsequenzen angestrebt wurden, aus denen das spezifische Wissen der Interviewten interpretativ erschlossen werden kann (vgl. auch Liebold & Trinczek 2009: 33 ff.), wurden im Teilvorhaben des LKA NI vereinzelt Nachfragen eingestreut, die geringes Vorwissen suggerierten. Ausführliche Schilderungen wurden hierbei nicht als hinderlich für die Gesprächsführung gesehen, sondern mit Blick auf den explorativen Charakter der Interviews als wünschenswert erachtet. Durch die im Rahmen des bisherigen Projektverlaufs generierten Vorkenntnisse der Interviewenden bestand außerdem wenig Anlass zur Sorge, dass das spezifischen Wissen der Expert:innen in den Interviews nur oberflächlich eruiert wurde.

Durch die Anwendung der Methoden des problemzentrierten Interviews nach Witzel sowie des leitfadengestützten narrativen Expert:inneninterviews war es möglich, einen zweiten Erhebungsstrang zu entwickeln, der sehr umfangreiches Datenmaterial hervorgebracht hat: Die Interviews waren auf eine Dauer von ca. 60 Minuten ausgelegt, das längste Interview umfasste allerdings mehr als 120 Minuten. Die Gespräche wurden mittels Audioaufnahme aufgezeichnet und von studentischen Hilfskräften transkribiert. Um einheitliche Dokumente zu generieren und datenschutzrechtliche Aspekte zu wahren, wurden vorab Anonymisierungs- und Transkriptionsregeln festgelegt (vgl. Döring & Bortz 2016: 112, 128). Die Auswertung des Interviewmaterials erfolgte mithilfe der Textanalysesoftware MAXQDA und wird unter Kapitel AP3 Auswertungsphase (Phase 3) dargestellt.

Der quantitative Ansatz

Auf dem Beobachtungsbogen wurden alle Fragen, die im Befragungsteil der Vernehmung gestellt wurden, wörtlich und unter Angabe des Zeitpunktes mitgeschrieben. Für die Auswertung verschiedener Fragetypen wurde ein Definitionsdokument entwickelt, das bei der Zuordnung der Fragen in einen bestimmten Typus helfen sollte. Darüber hinaus wurde entschieden, dass eine Auswertung der Fragetypen nur dann sinnvoll ist, wenn die Intracoder-Reliabilität bei 100 % liegt. Nach der Erhebungsphase wurden alle Fragen in einer Exceltabelle gesammelt und mit der Auswertung begonnen. Während der Auswertung durch zwei Personen aus dem Forschungsteam stellte sich allerdings heraus, dass trotz des Definitionsdokuments die Zuordnung zu einem Fragetypus in vielen Fällen höchst subjektiv war. Weder im LKA NI noch im Verbund konnte eine wissenschaftlich reliable Lösung gefunden werden, weshalb die Auswertungen der Fragetypen nicht nach außen hin in Publikationen oder andere Produkte eingeflossen sind.

Limitationen

Die erhobenen Daten besitzen aus verschiedenen Gründen in bestimmten Bereichen nur eine begrenzte Aussagekraft. Zum einen wurden die Daten ausschließlich in der PD Hannover und die Beobachtungsdaten exemplarisch nur in zwei Deliktfeldern erhoben. Die Robustheit der Daten in der teilnehmenden Beobachtung wurde durch eine Frage im Postskript reflektiert („Was ist Dir bei der Dokumentation der Vernehmung leichtgefallen, was fiel schwer?“). Die Auswertung dieser Frage erlaubte Aussagen darüber, was aus Beobachtungsperspektive gut zu dokumentieren war und an welchen Stellen es zu Einschränkungen kam, die sich ggf. verzerrend auf die Vernehmung und die dort erhobenen Daten ausgewirkt hat. Aus Zeitgründen wurde hierzu ein Sample (n=36) aus den Postskripten gebildet. Die dem Sample zugrundeliegenden Vernehmungen variieren hinsichtlich bestimmter Merkmale, um das Datenmaterial in all seiner Vielfalt abzubilden. Die Unterscheidungsmerkmale liegen im Deliktbereich, der vernehmenden Person, der Dauer der Vernehmung bzw. der Anzahl der Fragen, dem Status der befragten Person im Strafverfahren (Zeug:in, Opferzeug:in, Beschuldigte:r), dem Datum (vor Corona, während Corona) sowie der Beobachtungsperson, die das Postskript erstellt hat.

Folgende Übersichten stellen dar, wann aus Beobachtungsperspektive gut dokumentiert werden konnte und an welchen Stellen es zu Einschränkungen kam (AP = Auskunftgebende Person, VB = Vernehmungsbeamte:in).

positive Faktoren	einschränkende Faktoren
Wenn das Erzähltempo nicht allzu hoch war und durch den bzw. die VB Pausen zur Protokollierung eingelegt wurden.	Wenn der Raum zu klein oder ungünstig geschnitten war und dadurch die Sicht auf VB und/oder AP in Teilen oder sehr stark eingeschränkt war.
Wenn es lange Erzählphasen der AP gab (erleichterte die wörtliche Dokumentation der Fragen).	Wenn in diesem Zuge Mimik und Gestik nicht oder nur eingeschränkt beobachtet werden konnten.
Wenn die Vernehmung insgesamt ruhig verlief und die Dynamik zwischen VB und AP entspannt war.	Wenn außerdem durch die Maskenpflicht die Beobachtung der Mimik generell erschwert war.
Wenn zwischen AP und VB bereits vor der Vernehmung ein lockeres Gespräch geführt werden konnte.	Wenn durch häufiges Aufstehen und Wiederhinsetzen Unruhe entstanden ist.

Wenn alle vorbereitenden Maßnahmen rechtzeitig getroffen waren.	Wenn es störende Geräusche durch ein klingelndes Telefon oder externe Faktoren wie Grünarbeiten und Straßenlärm gab.
Wenn fehlende Informationen (z. B. Delikt o. Tatzeitpunkt) nachträglich vermerkt werden konnten	Wenn zu viele Fragen in zu schneller Abfolge gestellt wurden und die Formulierung der Fragen umständlich war.
Wenn die Akustik im Raum gut war und alle Anwesenden (ggf. auch mit Maske) gut verstanden werden konnten.	Wenn das Postskript wegen Termindrucks erst zu einem späteren Zeitpunkt verfasst werden konnte und dadurch weniger detailreich war.
Wenn die Sitzordnung so war, dass die anwesenden Personen uneingeschränkt beobachtet werden konnten	Wenn der Erstkontakt zwischen VB und AP nicht beobachtet werden konnte
	Wenn der Einstieg in die Vernehmung sehr abrupt war oder die Grenzen zwischen den verschiedenen Vernehmungsphasen durch Sprünge zwischen den Phasen verschwommen waren.
	Wenn zu viele Personen im Raum waren und nicht alle detailliert beobachtet werden konnten.
	Wenn die AP häufig zur VB geschaut hat und die BP dadurch aus ihrer Rolle als passive*r Beobachter*in herausgeholt wurde.
	Wenn es technische Schwierigkeiten mit dem Dokumentationslaptop gab.
	Wenn während der Dokumentation noch die Skizze des Büros erstellt werden musste

In jeder Vernehmung wurde außerdem eine Skizze vom Raum angefertigt. Diese Skizze hatte nicht nur zum Zweck, einen Eindruck vom Setting zu gewinnen, sondern diente auch der Absicherung der Vermerke im Postskript.

Grundsätzlich konnten keine grundlegenden Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft der teilnehmenden Beobachtung festgestellt werden.

AP 3 Auswertungsphase (Phase 3)

Nach Abschluss der Feldphase wurden anschließend die Befunde aus den Interviews und der teilnehmenden Beobachtung ausgewertet sowie mit den Befunden der Verbundpartner:innen abgeglichen bzw. zusammengeführt. Die eigentliche Analyse und Visualisierung der Ergebnisse erfolgte im Teilvorhaben des LKA NI gemäß projektspezifischer Schwerpunktsetzung. Die codebasierten Analysen erfolgten in enger Anlehnung an das inhaltsstrukturierte Auswertungsvorgehen nach Kuckartz (2018) und ermöglichten beispielsweise die Herausarbeitung typischer Vernehmungsziele anhand einer Reduktion des Textmaterials im Subcode „Vernehmungsziele“ auf einige wiederkehrende Elemente. Das gleiche Vorgehen wurde schlaglichtartig auch für einige der offenen Elemente aus der teilnehmenden Beobachtung angewandt, wobei hier arbeitsökonomische Schranken auftraten, die zur Folge hatten, dass nicht alles detailliert ausgewertet werden konnte. Grundsätzlich lieferten die qualitativen Analysen der offenen Elemente aus den

beiden Erhebungssträngen jedoch hochwertiges Datenmaterial, das Schritt für Schritt durch das wissenschaftliche Forschungsteam des LKA NI interpretativ erschlossen werden konnte.

Wesentliche Erkenntnisse

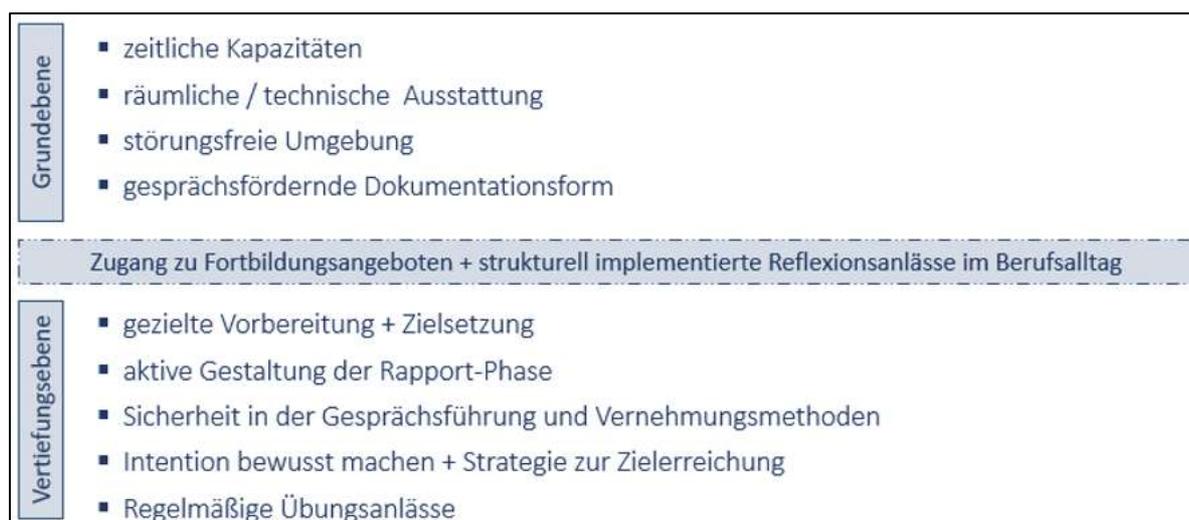
Die im Projekt BEST festgestellte Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis zeigte sich insbesondere bei:

- der Vorbereitung der Vernehmung: Nur knapp die Hälfte (44,3 %) der befragten Vernehmungspersonen [LKA NI: Teilnehmende Beobachtung] führten in Vorbereitung der Vernehmung eine Recherche hinsichtlich der zu vernehmenden Person durch;
- der Belehrung: Rund 97 % der Trainingsteilnehmenden führten eine Belehrung durch, die erzielte Aussage ist jedoch in nur knapp 59 % der Vernehmungen uneingeschränkt verwertbar [FHöVPR M-V: Teilrealistische Videovernehmung/Vernehmungstraining];
- den Zielen der Vernehmung: 24 % der behördlichen und wirtschaftlichen Befragungspersonen gaben das Geständnis als Ziel an [GRC: Expertenbefragung]. Auch in den Interviews mit den Vernehmungsbeamtinnen und -beamten wurde ein Geständnis bzw. das Überführen der Aussageperson als zentrales Ziel benannt [LKA NI: Interviews], obwohl grundsätzlich vorrangig ein Informationsgewinn angestrebt werden sollte, nicht ein Geständnis;
- der Gestaltung der Kontaktphase (Rapport): Lediglich 33,6 % der zu Vernehmenden wird in der polizeilichen Praxis „Zeit zum Ankommen“ eingeräumt [LKA NI: Teilnehmende Beobachtung], während dies im Ausbildungstraining noch einen Anteil von 91,6 % hat [FHöVPR M-V: Teilrealistische Videovernehmung / Vernehmungstraining] - hier wird ein besonders deutlicher Theorie-Praxis-Unterschied sichtbar;
- den Redeanteilen von Vernehmungs- und Aussageperson: Anders als in der Theorie empfohlen ist im polizeilichen Vernehmungstraining ein großer Redeanteil der Befragenden von rund 64 % zu beobachten [FHöVPR M-V: Teilrealistische Videovernehmung/Vernehmungstraining]. Auch in der Wirtschaftspraxis wurde hier ein Anteil von 61 % beobachtet [GRC: Simulationsexperiment].

AP 4 Bewertung und Empfehlung (Phase 4)

In der vierten Phase des Teilvorhabens wurden die Befunde in Vorschläge für die Standardisierung von polizeilichen Befragungsmethoden sowie für Änderungen der normativen Grundlagen von Vernehmungen und Befragungen übertragen. Unter Berücksichtigung individueller Dynamiken und Sachverhalte einer jeden Vernehmung wurde zusammenfassend ein Modell von Mindeststandards entwickelt. Hierin wurde eine Basis auf grundlegender Ebene definiert, die als Voraussetzung dafür gilt, dass mit entsprechender Reflexion und Weiterbildung vernehmerische Strategien und Methoden erfolgreich eingesetzt werden können (Abb. 7).

Abbildung 7: Standardisierungsfähige Vernehmungselemente

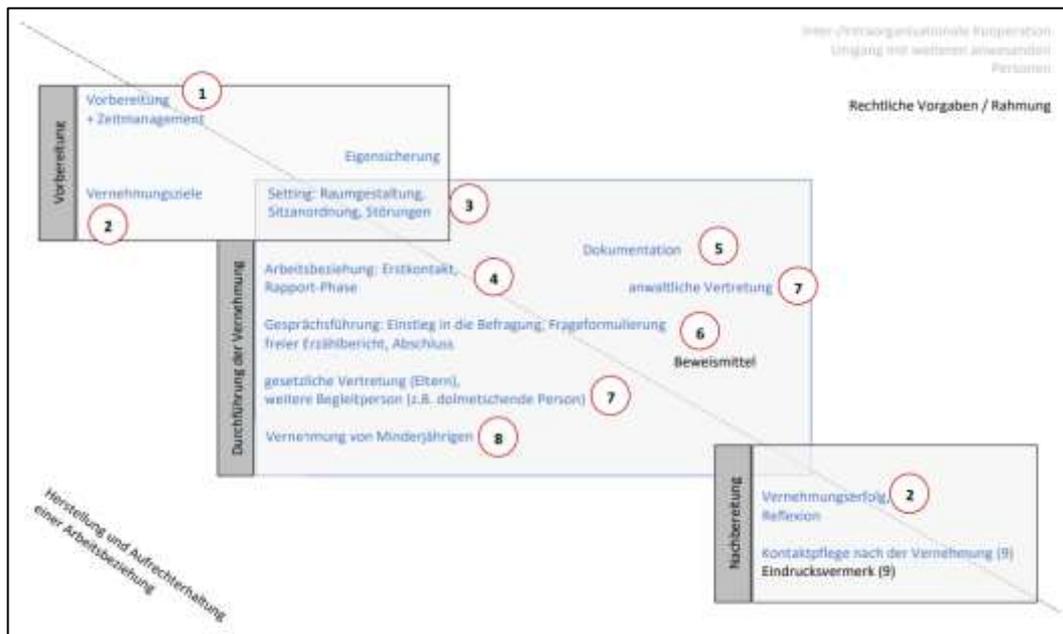


Als Grundvoraussetzungen gilt es, neben ausreichend Zeit für Vorbereitung und Vernehmung auch eine störungsfreie Umgebung zu schaffen. Diese kann schon durch ein stummgeschaltetes Telefon oder ein „Bitte nicht stören“-Schild an der Tür begünstigt werden. Ausreichend räumliche Kapazitäten sind ebenfalls zentral, um Vernehmungen nicht in Anwesenheit unbeteiligter Kolleginnen und Kollegen führen zu müssen, die ggf. parallel noch telefonieren. Bei der Dokumentation gilt es mit Blick auf den Detailreichtum zum Sachverhalt den freien Bericht der befragten Person nicht zu unterbrechen, was durch eine wörtliche Tonaufnahme oder zweite Person, die verschriftlicht, erreicht werden kann – technische wie personelle Ausstattungen vorausgesetzt. Ist eine stabile Basis geschaffen, können vertiefende Elemente fokussiert werden: So kann z. B. durch eine gezielte Vorbereitung auf den Sachverhalt und die geladene Person eine Strategie für die Vernehmung erarbeitet und das Frageverhalten sowie die Vernehmungsmethoden dementsprechend angepasst werden. Auch der Prozess der Herstellung einer positiven, aussageförderlichen Arbeitsbeziehung, des sogenannten Rapports, kann hierdurch begünstigt werden. Regelmäßiger Zugang zu Fortbildungen und Reflexionsanlässe stellen sicher, dass die dafür notwendigen Kompetenzen vertieft und weiterentwickelt werden. Hier gilt es auf struktureller Ebene nachzubessern, indem z. B. der Zugang zu Fortbildungsangeboten vereinfacht wird; denn derzeit übersteigt die Nachfrage das Angebot deutlich und häufig besteht erst nach Jahren die Möglichkeit, an einem Vernehmungsseminar teilzunehmen.

Die Übersetzung der Ergebnisse in die polizeiliche Praxis erfolgte durch die Formulierung von acht Schlüsselbegriffen zu den Themenschwerpunkten 1. Vorbereitung und Zeitmanagement, 2. Vernehmungsziele und Vernehmungserfolg, 3. Settings, 4. Arbeitsbeziehung Erstkontakt und Rapport, 5. Dokumentation, 6. Gesprächsführung, 7. Begleitpersonen sowie 8. Vernehmung von Minderjährigen (siehe Abb. 8). Die

Schlüsselbegriffe lassen sich den verschiedenen Phasen eines Befragungs- bzw. Vernehmungsprozesses (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) zuordnen und wurden in inhaltlichen Kurzberichten „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“ sowie in Übungs- und Reflexionsimpulsen für die polizeiliche Praxis aufbereitet und zusammengefasst (siehe Anhang).

Abbildung 8: Vernehmung in Schlüsselbegriffen



1. Vorbereitung und Zeitmanagement

Die Vernehmung als Teil des Ermittlungskomplexes beginnt nicht erst im Büro oder bei Abholung der geladenen Person an der Wache, sondern wird in der Regel durch Aktenstudium, Datenbankabfragen, Gespräche im Kollegium oder Ähnliches vorbereitet. Die Vorbereitung ist dabei oftmals abhängig von der Komplexität des Falls und dem jeweiligen Delikt. Ein Betrugsdelikt mit mehreren Geschädigten erfordert beispielsweise deutlich mehr Ermittlungsarbeit im Vorfeld der Vernehmung als ein Erschleichen von Leistungen im Jugendbereich. In Anbetracht eines in der polizeilichen Praxis wahrgenommenen, steigenden Verwaltungsaufwandes wird im Rahmen der Vorbereitung auch das Zeitmanagement zu einem wichtigen Faktor.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Die Vorbereitung ist eine zentrale Einflussgröße für die Qualität der Vernehmung und somit des Personenbeweises im Strafverfahren. Intensive Vorbereitung erleichtert die Herstellung von Rapport, das taktische Vorgehen in Bezug auf Vorhalte und Beweismittel und ermöglicht sachverhaltsaufhellende Ausarbeitungen, z. B. die Formulierung von Fragen oder das Erstellen einer Zeitleiste.
- Auch formale, technische und räumliche Aspekte sollten in der Vorbereitung mitgedacht werden, um Störungen zu vermeiden und das Fundament für eine positive Gesprächsatmosphäre zu legen.
- Die Eindrücke aus dem Aktenstudium, Datenbankabfragen und Recherchen zur Person sollten reflektiert werden, um mit möglichst wenig Voreingenommenheit in die Vernehmung zu gehen. Trotz Vorbereitung sollte Offenheit für die Sichtweise der geladenen Person gewahrt werden.

- Die Vorbereitung ist sehr individuell ausgeprägt und oftmals abhängig von der Erfahrung der Vernehmungsbeamtinnen und -beamten. Gerade unerfahrene Kolleginnen und Kollegen könnten daher von einem Erfahrungsaustausch profitieren, um hilfreiche Vorbereitungshandlungen innerhalb der Polizei systematisch bekannt zu machen.
- In der polizeilichen Praxis sind die zeitlichen und personellen häufig stark begrenzt, weshalb eine ausführliche Vorbereitung nicht immer möglich ist. Dieses Problem ist nur durch einen institutionellen Wandel zu lösen (z. B. veränderter Personalschlüssel, Abbau von Bürokratie).
- Vernehmungen sollten gerade im Jugendbereich so zeitnah wie möglich durchgeführt werden, um auf frische Erinnerungen zurückgreifen zu können, mögliche Beeinflussung zu vermeiden und für einen höheren Präventionseffekt eine schnellere Sanktionierung von Straftäterinnen und Straftätern zu erreichen.

2. Vernehmungsziele und Vernehmungserfolg

Die Zielsetzung der Vernehmerinnen und Vernehmer ist entscheidend für das grundsätzliche Herangehen an eine Vernehmung. Unterschiedliche Variablen – der jeweilige Sachverhalt, der Status der Aussageperson oder der Ermittlungsstand – bewirken unterschiedliche Voraussetzungen und wirken sich dementsprechend auch unterschiedlich auf die Vernehmungsziele aus. Je nachdem, wie die Zielrichtung aussieht, kann auch die Einordnung dessen, was als Vernehmungserfolg gewertet wird, diverse Ausprägungen nehmen. Ziel und Erfolg müssen nicht zwingend miteinander zusammenhängen.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Die Ziele der Vernehmung sollten im Vorfeld reflektiert werden – nicht zuletzt deshalb, damit die Vernehmung entsprechend des dieses Ziels vorstrukturiert und eine grundsätzliche Strategie verfolgt und darüber hinaus die richtigen Mittel und Methoden für dieses Ziel angewendet werden können.
- Aussagebereitschaft ist das Fundament des Personenbeweises – ohne diese Bereitschaft sind alle anderen Ziele hinfällig, da keine Aussage getätigt wird. Dafür müssen zwischenmenschliche Aspekte beachtet und eine Arbeitsbeziehung hergestellt werden.
- Im Sinne eines fairen Strafverfahrens soll jede Vernehmung so offen wie möglich gestaltet werden – Eindrücke aus der Vorbereitung sollten direkt vor der Vernehmung vergegenwärtigt werden, um nicht den Blick für möglicherweise entlastende Erkenntnisse zu verlieren. Den aus Zeit- und Vorgangsdruck entstehenden impliziten Druck und die daraus resultierende Geständnisorientierung gilt es auch auf einer strukturellen Ebene zu reflektieren. In der Aus- und Fortbildung kann der Stellenwert informationssammelnder Ansätze stärker fokussiert werden.
- Reflexionsimpulse beispielsweise in Form von institutionalisierten Supervisionsangeboten sollten auf struktureller Ebene angedacht werden.

3. Settings

Die Arbeitsbeziehung und damit der Verlauf der Vernehmung können erheblich durch das sog. Setting beeinflusst werden: Dazu zählen zeitliche und räumliche Gegebenheiten, die Sitzanordnung kann eine Rolle spielen, aber auch, ob mit oder ohne Stress und Zeitdruck in die Vernehmung gegangen wird.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Externe Störungen durch Vorbereitung vermeiden: „Bitte nicht stören“-Schild an die Tür; Rufumleitung einstellen; Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen

- Vorhandene Vernehmungsräume nutzen
- Unterbrechungen des freien Redeflusses vermeiden! Z. B. die erste freie Erzählung zum Sachverhalt nicht direkt protokollieren, sondern aktiv zuhören. Notfalls mit Papier und Stift Notizen machen. Anschließend nachfragen.
- Sofern räumlich möglich, kann eine „konfrontative“, frontale Sitzanordnung vermieden und stattdessen eine Sitzanordnung „über Eck“ gewählt werden, die einen positiven Effekt auf eine vertrauere Gesprächsatmosphäre haben kann.
- In der Aus- und Fortbildung: Sensibilisierung für die Relevanz einer störungsfreien Umgebung; psychologische Grundlagen des Einflusses von Störungen auf die Aussagebereitschaft und -fähigkeit verdeutlichen – roter Faden wird „verloren“.
- Auf struktureller Ebene: Zu hoher Arbeitsauslastung entgegenwirken, Auslastung der Büros reflektieren, Vernehmungsräume bereitstellen und technisch wie atmosphärisch ansprechend gestalten

4. Arbeitsbeziehung Erstkontakt und Rapport

Die Stimmung zwischen Vernehmerin bzw. Vernehmer und der vorgeladenen Person hat in der Regel Einfluss auf die Befragung: Wenn gegenseitige Sympathie vorliegt, ist es wahrscheinlicher, eine hohe Aussagebereitschaft zu erreichen, als wenn die Interaktion kühl oder gar konfrontativ verläuft. Kommunikation und Interaktion beginnen dabei nicht erst im Büro, sondern bereits beim ersten Aufeinandertreffen, meist also bei der Abholung an der Wache. Oftmals entscheiden bereits die Begrüßung und die ersten Sätze darüber, wie sich die Beziehung zwischen Vernehmungsbeamtin bzw. -beamten und den Aussageperson entwickelt. Die Phase des persönlichen Erstkontaktes und einleitenden Gesprächs vor der Belehrung dient der Herstellung eines sogenannten Rapports, also des zwischenmenschlichen aufeinander-Einstellens, das in der Literatur oft als Kontakt- oder Orientierungs-Phase bezeichnet wird. Diese Anfangsphase hat maßgeblichen Einfluss auf das Gelingen der Vernehmung.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Bei der Begrüßung: namentlich vorstellen, auf die Stimmung der geladenen Person eingehen, im wahrsten Sinne des Wortes „abholen“, z. B. „Hallo, ich bin [Name]. Schön, dass das mit dem Termin geklappt hat. Dann gehen wir mal in mein Büro.“
- Bereits in der Vorbereitung auf mögliche Anknüpfungspunkte achten, die für den Gesprächseinstieg oder Smalltalk genutzt werden können, z. B. Anreise oder letzter Kontakt: „Wie war die Fahrt, haben Sie gut hergefunden? Das Gebäude hier ist ja ein bisschen versteckt.“
- Alltagsphrasen können nützlich sein, aber sind kein Allheilmittel! Smalltalk funktioniert besser, wenn es einen persönlicheren Gesprächsanker gibt.
- Rapport-förderliche räumliche Bedingungen beachten, sofern möglich: Freie Sicht zur befragten Person herstellen, gemeinsam an einen Tisch – mit ausreichendem Abstand – setzen, angenehme räumliche Atmosphäre gestalten, Telefon stummschalten, allg. Störungen verhindern.
- Rapport-fördernde Vernehmungstechniken verinnerlichen: Offenheit, freundliches und respektvolles Auftreten, Interesse zeigen, Ruhe und Klarheit vermitteln, ausreden lassen, aktives Zuhören (z. B. durch Nicken oder „Mhm“-Laute während der Schilderungen).
- Transparenz über den Ablauf der Vernehmung direkt zu Beginn kann Unsicherheiten und Ängste lösen und die geladene Person aus der Rolle eines passiven Antwortgebers herausholen, z. B. „Nachdem wir gleich die Personalien abgeglichen haben, können Sie mir erstmal erzählen, was aus Ihrer

Sicht passiert ist. Danach würde ich dann ein paar Nachfragen stellen, damit ich mir ein genaues Bild von dem Vorfall machen kann.“

- Positive Dynamik so lange wie möglich professionell aufrechterhalten; Ärger, Ermahnungen wegen Zuspätkommens, erzieherisches Gespräch o.ä. eher an das Ende der Vernehmung stellen.

5. Dokumentation

Die Dokumentation ist ein hochrelevantes Thema für jede Vernehmung. Nicht nur ist die kommunikativ wertvolle Befragung und gleichzeitige Dokumentation des Gesagten eine kognitive wie psychologische Herausforderung, die Dokumentation birgt darüber hinaus großes Störungspotenzial für den Gesprächsverlauf in der Vernehmung, wenn beispielsweise der Gesprächsfluss unterbrochen wird, um mit der Protokollierung des Gesagten nicht in Verzug zu geraten.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Unterbrechungen durch Protokollierung vermeiden
- Falls möglich: Genug Zeit einplanen, auch für Protokollierung
- Falls möglich und sinnvoll: Schreibkraft einbeziehen/diktieren/audiovisuell aufzeichnen
- Mit offenem Erzählimpuls starten, zunächst nicht protokollieren, aktiv zuhören. Erst nach dem ersten freien Redebeitrag protokollieren und nachfragen
- Übungsanlässe nutzen, im Kollegium austauschen
- In Aus- und Fortbildung: Sensibilisierung für die Relevanz aktiven Zuhörens; praktisches Einüben von Diktieren/Verwendung audiovisueller Technik, um Hemmschwellen abzubauen und eine gewisse Routine anzustoßen; regelmäßige Übungsanlässe bieten
- Auf struktureller Ebene: genügend Technik/Aufzeichnungsgeräte sowie Schreibkräfte/-programme bereitstellen; aktuelle, fundierte Hilfestellungen/Vorlagen für verschiedene Vernehmungsprotokolle bereitstellen; Weitergabe von Good-Practice fördern

6. Gesprächsführung

Der Befragungsteil ist ein zentraler Baustein in der Vernehmung, da hier durch die Schilderungen der befragten Person sowie Nachfragen seitens der Vernehmerin oder des Vernehmers der Sachverhalt aufgeklärt werden soll. Die Herausforderung für Vernehmende besteht darin, das Gespräch so zu lenken, dass möglichst viele Informationen gewonnen werden, ohne die geladene Person durch die Art und Weise der Fragestellung in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen oder einzuschränken. Gute Gesprächsführung wird dadurch zu einer unverzichtbaren Kompetenz, die bereits durch Rücksicht auf bestimmte Aspekte der Frageformulierung zu einer Steigerung der Aussagequalität beitragen und durch kleine Übungen und Reflexion trainiert werden kann.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Der Mehrwert informationssammelnder Vernehmungsansätze sowie entsprechend explorativer Fragemethoden muss auch in der Frageformulierung stärker fokussiert werden. Gerade zu Gesprächsbeginn kann die subjektive, störungsfreie Schilderung des Sachverhalts unerwartete Aspekte, Details und Sichtweisen hervorbringen, für die Vernehmerinnen und Vernehmer offen sein sollten. Dies lässt sich über offene Fragen gut bewerkstelligen.
- Das Frageverhalten kann trainiert werden. Hierzu bedarf es wiederholter Lern- und Übungsanlässe, um das Verständnis für offene Fragen und Erzählimpulse zu schärfen, innerlich zu verankern und

Gewohnheit werden zu lassen – hierfür müssen auf struktureller Ebene nicht nur konkrete Anlässe geschaffen, sondern muss auch ein Arbeitsaufkommen verankert werden, welches die Fortbildung in diesem Bereich zulässt.

7. Begleitpersonen

Zur Vernehmung wird zwar grundsätzlich nur eine Person vorgeladen, aber nicht selten kommt es vor, dass eine Begleitperson an der Vernehmung teilnimmt. Bei Kindern und Jugendlichen sind dies in der Regel die Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte oder Geschwister, bei Erwachsenen die Partner:innen, bei Alleinerziehenden ggf. die Kinder. Auch Bekannte, Freunde, Kolleginnen und Kollegen oder eigens dafür beauftragte Dolmetscherinnen und Dolmetscher können als Begleitperson fungieren, wenn die geladene Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Jede weitere Person sorgt dabei für zusätzliche Variablen in der Gesprächsdynamik. Wenn beispielsweise eine Vernehmung mit einem wiederholt beschuldigten Jugendlichen beim ersten Mal in Abwesenheit der Eltern positiv verlaufen ist, kann sich bei der nächsten Vernehmung ein gänzlich anderes Bild ergeben, wenn nun von Seiten der Erziehungsberechtigten Einfluss auf den Jugendlichen genommen wird. Die Unberechenbarkeit der zwischenmenschlichen Interaktion wird durch weitere Personen im Vernehmungsgeschehen verstärkt. Bestimmte Grundvoraussetzungen helfen dabei, die Gesprächsdynamik besser zu kontrollieren.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Wenn Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder Dritte im Jugendbereich wiederholt in die Vernehmung eingreifen, sollte die Begleitperson umsichtig und transparent, aber mit Bestimmtheit durch die Beamtin oder den Beamten zurechtgewiesen werden. Kommt es trotzdem zu weiteren Störungen, muss die Begleitperson notfalls von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wobei das Vorgehen auf jeden Fall dokumentiert werden sollte. Die Dokumentation ist wichtig, damit eine Aussage, die unter Ausschluss der Erziehungsberechtigten stattfindet, im Nachhinein verwertbar bleibt und nicht wegen eines Verstoßes gegen § 67 StPO ein Beweisverwertungsverbot erfährt.
- Wenn auf der Basis der Eindrücke aus der Kontakt- und Orientierungsphase Anlasspunkte dafür vorhanden sind, dass die Begleitperson im weiteren Verlauf nachhaltig stören wird, sollte dies bereits vor Beginn der eigentlichen Befragung offen kommuniziert und darum gebeten werden, die Vernehmung ohne Begleitung durchzuführen.
- Je nachdem, welches Delikt bzw. welcher Sachverhalt vorliegt, sollte zu Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen werden, dass ggf. Hemmungen vorhanden sind, wenn die Begleitung bei der Befragung anwesend ist. In gemeinsamer Absprache sollte hier besser auf die Teilnahme der Begleitperson verzichtet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Vernehmerin bzw. Vernehmer und jugendliche Aussageperson kennen und bereits Erfahrungswerte zum Aussageverhalten in An- und Abwesenheit der Erziehungsberechtigten vorhanden sind.
- Hinweis: Zu den Besonderheiten bei Anwesenheit einer anwaltlichen Vertretung kann aufgrund mangelnden Auftretens solcher Fälle in den beobachteten Vernehmungen keine Aussage getroffen werden.

8. Vernehmung von Minderjährigen

Die Vernehmung von Minderjährigen birgt besondere Herausforderungen. Es können grundsätzlich andere Ziele vorherrschen als in der Vernehmung von Erwachsenen, auf das Alter der befragten Personen und ihren damit einhergehenden Entwicklungsstand muss sowohl bei der sprachlichen Formulierung von

Fragen als auch bei der sonstigen Erläuterung von Zusammenhängen oder Sachverhalten sowie auch bei der Interpretation des Gesagten besonderes Augenmerk gelegt werden. Darüber hinaus bewerten manche polizeilichen Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter ihre Rolle durchaus je nach Sachverhalt als die einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters.

Empfehlungen / praktische Umsetzung:

- Nicht nur Ermittlungsauftrag, sondern auch den Erziehungsgedanken sehen → aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle
- Vereinigung von verständnisvoll-vertrauensvollem Dialog und Verdeutlichung strafrechtlicher Konsequenzen
- Anpassung der Sprache hin zu einem jugendgerechten Verständnis
- In der Aus- und Fortbildung: Übungsanlässe zur Durchführung eines erzieherischen Gespräches bereitstellen und dies praktisch trainieren; Ambivalenz der eigenen Rolle von Jugendsachbearbeiter:innen proaktiv thematisieren.
- Auf struktureller Ebene: ausreichend Plätze in einschlägigen Fortbildungen bereitstellen, Supervisionmöglichkeiten und Reflexionsanlässe im Berufsalltag schaffen.

II.2 Positionen des zahlenmäßigen Nachweises

Das Teilvorhaben des LKA NI blieb deutlich im geplanten Kostenrahmen. Statt der zugewiesenen 393.177,00 Euro wurden 18.488,16 Euro weniger, also insgesamt 374.688,84 Euro aufgewendet. Dies lag vor allem an deutlich weniger Aufwänden für Reisekosten (0846) im Zuge der Corona-Pandemie, aber auch an geringeren allgemeinen Verwaltungsausgaben (0843), zu denen wesentlich Mietkosten für IT-Hardware gehörten. Beim Teilposten 0850 (Beschaffte Gegenstände) stiegen zwischen der Antragstellung und der tatsächlichen Beschaffung die Preise für zwei Laptops sowie die notwendige Analysesoftware MaxQDA, sodass mit 4.472.79 Euro mehr als ursprünglich geplant (3.809,00 Euro) ausgegeben werden musste; die Abweichung befindet sich aber im Rahmen des Zulässigen, sodass keine Umwidmung von Mitteln notwendig wurde.

II.3 Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit

Ohne die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens hätte es die personellen Ressourcen im LKA NI für eine Bearbeitung in diesem Umfang und mit den intensiven wissenschaftlichen Anforderungen nicht gegeben. Die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens war notwendig, da es sich um ein sehr personalintensives Vorhaben handelte, für welches im Regelbetrieb der Polizei Niedersachsen keine Ressourcen vorgesehen sind. Die teilnehmende Beobachtung als qualitative Forschungsmethode mit sehr geringer räumlich-technischer Distanz zum Forschungsgegenstand setzte aufwändige Verfahren zur Validierung und damit zur wissenschaftlichen Verwertbarkeit der gewonnenen Informationen voraus. Zugleich handelte es sich bei dem Forschungsgegenstand um eine komplexe Thematik, die interdisziplinäres Planen und Vorgehen voraussetzte, um alle relevanten Aspekte adäquat zu bearbeiten. Die Angemessenheit der geleisteten Arbeit ist über die Komplexität des Themas deutlich geworden.

II.4 Voraussichtlicher Nutzen, Verwertbarkeit der Ergebnisse; fortgeschriebener Verwertungsplan

Die intensive Betrachtung der Vernehmungspraxis sowohl im Bereich der Sicherheitsbehörden als auch in der Privatwirtschaft durch BEST hat zu einer teilweise deutlichen Diskrepanz zwischen der publizierten Theorie zur Vernehmungsmethodik und der Praxis geführt. Dies ist kaum überraschend, gab es doch zuvor eher theoretische Abhandlungen und Handreichungen mit Handlungsempfehlungen zur Befragungsdurchführung, Publikationen auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit entsprechend belastbaren oder übertragbaren Ergebnissen waren jedoch kaum vorhanden. Durch die Arbeiten im Teilvorhaben des LKA NI ist es zum einen gelungen, wichtige empirische Befunde zu gewinnen, die es erlauben, einen guten Standard für einzelne Elemente der Befragungen zu formulieren und dessen Voraussetzungen zu beschreiben. Zum anderen ist deutlich geworden, dass in der Praxis noch Anpassungsbedarf besteht.

Das Interesse polizeilicher Praktiker:innen ist seit der Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der Abschlussveranstaltung groß. Beispielsweise ist nach Ende des Projekts BEST geplant, die Erkenntnisse in einem Pilotversuch in der Polizeidirektion Osnabrück, der auch regelmäßige Feedbackschleifen und Multiplikator:innen vorsieht, durchzuführen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsbedarfe hinsichtlich der Nutzbarkeit der Ergebnisse wie auch für deren weitere Verwertung in Forschung und Praxisanwendung:

Aus- und Fortbildung

Die polizeiliche Ausbildung setzt bundesweit in den als besonders relevant erkannten Bereichen der Vernehmungsvorbereitung und der Belehrung Schwerpunkte; dies wird in allen untersuchten polizeilichen Aus- und Fortbildungen gelehrt. Der Einfluss der Kontaktpphase bzw. der Aufbau einer guten Beziehungsebene sind allerdings trotz ihrer enormen Bedeutung in Lehrveranstaltungen unterrepräsentiert. Eine weiterführende inhaltliche Anpassung unter dem Eindruck der hiesigen Befunde sollte daher betrieben werden. Die für Niedersachsen zuständige Polizeiakademie war bereits im Projekt beteiligt, sodass auf diesem Wege die Projektergebnisse dorthin getragen wurden. Dennoch wurde ein deutlicher Mangel durch die Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeiten des Vernehmungstrainings in der Praxis festgestellt. Die Ergebnisse von BEST verdeutlichen, dass bislang keine flächendeckende, kurzfristige und bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Vernehmungsseminarplätzen besteht.

Gerade in Bezug auf Aus- und Fortbildungen hinsichtlich Vernehmungen bieten sich E-Learning-Verfahren an, die nicht nur unter dem Eindruck von Kontakteinschränkungen während einer Pandemie, sondern für den Bereich der Fortbildung auch unter ökonomischen und betrieblichen Aspekten große Vorteile bieten, da die Teilnehmenden nicht für Tage oder Wochen aus ihren dienstlichen Aufgaben herausfallen und Reise- und Aufenthaltskosten entfallen. Einige Länder ermöglichen mittlerweile die Teilnahme an Onlinekursen zu unterschiedlichen kriminalistischen Themen (z. B. Baden-Württemberg, Berlin, Thüringen) oder bieten schriftliche Unterlagen, Videos und andere Medien zum ergänzenden Selbststudium an (z. B. Sachsen-Anhalt, Hamburg, Niedersachsen). In den meisten Bundesländern konzentrieren sich die E-Learning-Elemente jedoch auf den Ausbildungsbereich. Die Befunde von BEST könnten daher als Anstoß für die Weiterentwicklung von Vernehmungstrainings im E-Learning-Verfahren, insbesondere in der Fortbildung genutzt werden.

Die entwickelten Ergebniszusammenfassungen „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“ werden darüber hinaus in der Polizei Niedersachsen über das interne Social Network O|15 allein interessierten Kolleg:innen zur Verfügung gestellt.

Wissenschaftlicher Diskurs

Für den weiterführenden wissenschaftlichen Diskurs sind verschiedene Publikationen entstanden (siehe II.6.). Der Zugewinn des wissenschaftlichen Outputs liegt in der Aufarbeitung der Forschungserkenntnisse und in der Einbindung in bestehende Ansätze zu polizeilichen Befragungsstandards in Deutschland. Über die Publikationen können Theorien, wissenschaftliche Einbindungen und die Übertragung in die polizeiliche Praxis nachvollzogen werden.

Weiterführender Forschungsbedarf

Hinsichtlich des Bedarfs an weiterführender Forschung lassen sich zwei Felder identifizieren: Zum einen sollten die Befunde von BEST und die daraus abgeleiteten Aussagen zu Vernehmungsstandards validiert werden durch weitere empirische Studien in Arbeitsfeldern, die von BEST nicht in den Fokus genommen worden sind, z.B. spezifische Vernehmungssituationen mit schwer traumatisierten Opferzeug:innen, z.B. bei Sexualdelikten oder häuslicher Gewalt, Whistleblowern bei OK oder PMK und Befragungen im Kontext von Verfahren bei Gericht. Diese verbreiterte Erkenntnisbasis verspricht neben der Überprüfung der Befunde von BEST die Herausarbeitung weiterer Standards für eine gute Praxis ebenso wie die Aufdeckung von noch nicht bekannten Anwendungsmängeln, deren Behebung dringlich ist. Zum zweiten besteht im gesamten Bereich der nicht naturwissenschaftlich basierten Kriminalistik ein bedenklicher Mangel an empirischen Studien, die die z.T. mehr als ein Jahrhundert alten Lehrmeinungen auf eine tatsachenwissenschaftliche Basis stellen würden. Beispielhaft und wegen gravierender Fehlleistungen in der jüngeren Vergangenheit sind die kriminalistische Hypothesenbildung- und Überprüfung sowie Einordnungs- und Abgrenzungsfragen der Hasskriminalität zu benennen.

II.5 Fortschritte auf dem Gebiet des Vorhabens an anderen Stellen

Weitere Erkenntnisse aus dem Gesamtvorhaben zu Befragungsstandards in Deutschland können den Berichten der anderen Projektpartner:innen entnommen werden. Die Erkenntnisse aus dem Teilvorhaben des LKA NI werden in den Polizeidienststellen der Niedersächsischen Polizei aufgegriffen und fortgeführt. Beispielsweise ist geplant, die Erkenntnisse in einem Pilotversuch in der Polizeidirektion Osnabrück, der auch regelmäßige Feedbackschleifen und Multiplikator:innen vorsieht, durchzuführen.

II.6 Wissenstransfer und Veröffentlichungen

Vorträge / Präsentationen

Körner, Mascha; Roll, Holger & Galley, Birgit (2019): Befragungsstandards für Deutschland. 24. Deutscher Präventionstag 2019, am 20. Und 21. Mai 2019, Berlin.

Körner, Mascha; Lemme, Theresa & Schrader, Jonas (2021): Herausforderungen und Lernanlässe für Nachwuchswissenschaftler*innen in polizeipraktisch orientierten Projekten. Arbeitskreises „Empirische Polizeiwissenschaft“, am 04. Und 05. März 2021, digital.

Beiträge, Mitteilungen und Veröffentlichungen

Körner, Mascha & Lemme, Theresa (eingereicht, erscheint 2022): Herausforderungen und BEST-Practice-Beispiele aus der Vernehmungspraxis. In: Bernd Körber & Sabine Schildein (Hrsg.): Vernehmung und Aussage. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Körner, Mascha; Dobraszkiwicz, Paula & Lemme, Theresa (2021): Erzieherisches Handeln im Rahmen der Vernehmung von Minderjährigen. Tertiärpräventive Möglichkeiten der Jugendsachbearbeitung. In: forum kriminalprävention 3/2021, 36 - 40. Verfügbar unter <https://www.forumkriminalpraevention.de/erzieherisches-einwirken-in-vernehmungen-von-minderjaehrigenbeschuldigten.html>

Körner, Mascha & Lemme, Theresa (2020): „Haben Sie gut hergefunden?“ Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung. In: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 48 - 61, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_E.

Körner, Mascha (2019): Kriminalermittlungsdienst. Vom Bund gefördertes Projekt zur Vernehmung startet. In: proPolizei XXXIII. Jahrgang, 05 – September/Okttober 2019, 12 - 13.

Lemme, Theresa; Schrader, Jonas & Körner, Mascha (eingereicht, erscheint 2022): ‚Bitte nicht stören!‘ – Der Einfluss des Settings auf den Vernehmungsverlauf. In: Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei.

Lemme, Theresa; Körner, Mascha & Schrader, Jonas (2022): Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 337 - 354.

Lemme, Theresa & Körner, Mascha (2020): Vernehmungspraxis. BEST präsentiert erste Erkenntnisse. In: proPolizei XXXIII. Jahrgang, 05 – September/Okttober 2020, 24 - 25.

Schrader, Jonas & Körner, Mascha (2022): Vernehmungspraxis. Das Projekt „BEST“ präsentiert Mindeststandards. In: In: proPolizei XXXIII. Jahrgang, 02 – März/April 2022, 16 - 17.

Literatur

Adler, F. & Hermanutz, M. (2009): Strukturierte Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. In: Kriminalistik 10/2009, S. 535 ff.

Altkämper, H. & Schilling, K. (2017). Vernehmung – Taktik, Psychologie, Recht (4. Aufl.). Hilden: Verlag deutscher Polizeiliteratur.

Bachmann, G. (2009). Teilnehmende Beobachtung. In: Stefan Kühl, Petra Strodtholz & Andreas Taffertshofer (Hrsg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 248–271.

Bogner, A. & Menz, W. (2001). „Deutungswissen“ und Interaktion. Zu Methodologie und Methodik des theoriegenerierenden Experteninterviews. Soziale Welt, 52 (4), 477–500.

Breidenstein, G. (2012). Ethnographisches Beobachten. In: Heike de Boer & Sabine Reh (Hrsg.): Beobachtung in der Schule. Beobachten lernen. Wiesbaden: Springer VS. 27–44.

Brockmann, C. (2008). Beschuldigtenvernehmung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.). Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 244-252.

- Döring, N. & Bortz, J. (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. 5., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Fedder, E.-M. (2016): Kinder als polizeiliche Zeugen, In: *Kriminalistik* 11/2016, S. 666-672.
- Fisher, R. & Geiselman, R. E. (1992). *Memory-enhancing techniques for investigative interviewing. The cognitive interview*. Springfield: Charles C. Thomas.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2010). *Experteninterview und Qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hermanutz, M., & Litzcke, S. (2009). *Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit, Irrtum, Lüge*. Boorberg.
- Kuckartz, Udo (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 4., überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz.
- Kühl, S.; Strodtholz, P. & Taffertshofer, A. (2009). Qualitative und quantitative Methoden der Organisationsforschung – ein Überblick. In: Stefan Kühl, Petra Strodtholz & Andreas Taffertshofer (Hrsg.): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 13–31.
- Liebold, R. & Trinczek, R. (2009). Experteninterview. In: Stefan Kühl, Petra Strodtholz & Andreas Taffertshofer (Hrsg.): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 32–56.
- Linssen, R. & Pfeiffer, H. (2009): Strategien zur Korruptionsbekämpfung als Sicherheitsfaktor für Organisationen. In: Litzcke, S./Müller-Enbergs, H. (Hrsg.): *Sicherheit in Organisationen*, Frankfurt/Main, S. 159-182.
- Meyer-Goßner, L. & Schmidt, B. (2018): *Strafprozessordnung*. 61. Auflage, Beck, München 2018
- Milne, R. & Bull, R. (1999). *Investigative interviewing: psychology and practice*. Chichester: Wiley & Sons.
- Milne, R. & Bull, R. (2003). *Psychologie der Vernehmung. Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern: Hans Huber.
- Ostendorf, H. (2007): *Jugendgerichtsgesetz*. 7. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2007
- Pfeiffer, H. (1999): Professionalisierung der polizeilichen Jugendarbeit. Implementierung jugendkriminologischer Standards in polizeilicher Organisation und Praxis am Beispiel des Landes Niedersachsen. *DVJJ-Journal* 2/99, S. 188 ff.
- Pfeiffer, H.; Mötzung, Th. & Albrechts, N (2009): Protection of Whistle-Blowers by Technically Guaranteed Anonymity. Evaluation of the Business Keeper Monitoring System (BKMS). *Stockholm Criminological Symposium*.
- Schröder, J. & Hermanutz, M. (2016): Neuer strukturierter Vernehmungsleitfaden zur Kompetenzerweiterung mit Vernehmungskarten. In: *Kriminalistik* 11/2016, S.679 ff.
- Scholz, G. (2005). Teilnehmende Beobachtung: eine Methodologie oder eine Methode? In: Günter Mey (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Entwicklungspsychologie*. Köln: Kölner Studienverlag. 381–412.
- Singelstein, T. & Derin, B. (2017): Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens. In: *NJW* 37, 2017, S. 2646 ff.
- Sticher, Birgitta (2006). Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der Schutzpolizei. In: *Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Hrsg.). Beiträge aus dem Fachbereich* 3, 53. Berlin.

- R. Volbert & M. Steller (2008). Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, Volbert, Renate & May, Lennart (2016). Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr? *Recht und Psychiatrie*, 34, S. 4–10.
- Weber, A. & Berresheim, A. (2001). Polizeiliche Vernehmung. *Kriminalistik*, 12. S. 785-796.
- Weber, A.; Berresheim, A. & Capellmann, M. (2011): Die strukturierte Vernehmung. In: *Kriminalistik* 2011, S. 169 ff.
- Witzel, Andreas (1985). Das problemzentrierte Interview. In: G. Jüttemann (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Weinheim: Beltz. 227–255.

Anhang

Anhang 1: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Vorbereitung und Zeitmanagement“	29
Anhang 2: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Vernehmungsziele und Vernehmungserfolg“	33
Anhang 3: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Setting“	37
Anhang 4: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Arbeitsbeziehung Erstkontakt und Rapport“	39
Anhang 5: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Dokumentation“	43
Anhang 6: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Gesprächsführung“	45
Anhang 7: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Begleitpersonen“	49
Anhang 8: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Vernehmung von Minderjährigen“	52

Anhang 1: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Vorbereitung und Zeitmanagement“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: VORBEREITUNG UND ZEITMANAGEMENT

Die Vernehmung als Teil des Ermittlungskomplexes beginnt nicht erst im Büro oder bei Abholung der geladenen Person an der Wache, sondern wird in der Regel durch Aktenstudium, Datenbankabfragen, Gespräche im Kollegium oder Ähnliches vorbereitet. Die **Vorbereitung** ist dabei oftmals abhängig von der Komplexität des Falls und dem jeweiligen Delikt – ein Betrugsdelikt mit mehreren Geschädigten erfordert beispielsweise deutlich mehr Ermittlungsarbeit im Vorfeld der Vernehmung als ein Erschleichen von Leistungen im Jugendbereich. In Anbetracht eines in der polizeilichen Praxis wahrgenommenen, steigenden Verwaltungsaufwandes wird im Rahmen der Vorbereitung auch das **Zeitmanagement** zu einem wichtigen Faktor.

RECHTLICHE RAHMUNG

Eine konkrete rechtliche Ausrichtung für die Vorbereitung der Vernehmung besteht nicht. Für den Jugendbereich ist allerdings in der Polizeidienstvorschrift 382 festgehalten, dass Vernehmungen von Minderjährigen „besonders sorgfältig vorzubereiten“ sind (Abs. 3.6.1), Gründe werden jedoch nicht genannt. Zudem müssen nach Abs. 3.6.3 in jedem Fall die Erziehungsberechtigten über den Grund der Vernehmung informiert werden. Werden minderjährige Opfer von Sexualdelikten vernommen, sind die Staatsanwaltschaft sowie Sachverständige für eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Opfers zu informieren.

HINTERGRUND

Die Vorbereitung kann in fünf Bereiche untergliedert werden:²

1. **Sachverhaltsbezogene Vorbereitung:** z. B. allgemeine Notizen, Herausarbeitung von Fragen zum Sachverhalt oder Entwicklung einer Chronologie der Ereignisse.³
2. **Personenbezogene Vorbereitung:** Erkenntnisse zur befragten Person sammeln, z. B. durch Datenbankabfragen in polizeilichen Systemen, Social-Media-Recherchen oder (im Jugendkontext) einen Anruf in der Schule.⁴
3. **Vernehmungstaktische bzw. vernehmungstechnische Vorbereitung:** Überlegungen zur strategischen Herangehensweise, z. B. zur Reihenfolge der Vernehmungen, zum Zeitpunkt des Einbringens von Beweisen oder zum [LINK] Ziel der Vernehmung.⁵
4. **Formale Vorbereitung:** z. B. Entwurf des Protokolls erstellen, ggf. Einbezug des Pflichtverteidigers oder Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft.⁶
5. **Vorbereitung der Räumlichkeiten und des Vernehmungssettings:** z. Telefon stummschalten, Akten wegräumen, Stühle bereitstellen oder „Bitte nicht stören“-Schild an der Tür anbringen.⁷

² Körner & Lemme, eingereicht (erscheint 2022)

³ Frings & Rabe, 2016, S. 3; Artkämper & Schilling, 2017, S. 85 ff.; Hermanutz et al., 2011, S. 29 f.; Kelly et al., 2013, S. 166.

⁴ Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021); Bergmann & Wesely, 2020, S. 3, 11; Möller, 2018, S. 438.

⁵ Schicht, 2012, S. 12 ff.; Berresheim & Capellmann, 2013, S. 94; Artkämper & Schilling, 2017, S. 85 ff.; Sticher, 2006, S. 14 f.

⁶ Hermanutz & Schröder, 2018, S. 11 f.; Sticher & Schicht, 2019, S. 7 f.

⁷ Heubrock & Palkies, 2008, S. 606; Lemme, Schrader & Körner, eingereicht (erscheint 2022).

Die Anwendung dieser fünf Bereiche ist in höchstem Maße individuell und abhängig vom Sachverhalt. Je nachdem, wie viel Zeit zur Verfügung steht, kann die Vorbereitung umfangreicher gestaltet werden oder eine Verkürzung notwendig sein. Art und Umfang der Vorbereitung sind dabei relevant für die Qualität der Vernehmung. So kann eine längere Vorbereitungszeit beispielsweise für die hier auch in den fünf Bereichen genannten strategischen Überlegungen genutzt werden, um Beweisvorhalte an günstiger Stelle einzubringen oder an bestimmten Stellen gezielte Nachfragen zu noch fehlenden Informationen bereitzuhalten.⁸

DURCH BEST IDENTIFIZIERTE HERAUSFORDERUNGEN

Aus dem Kurzbefragungsbogen, der nach jeder beobachteten Vernehmung während der BEST-Erhebung durch die Beamtinnen und Beamten ausgefüllt wurde, wird deutlich, dass sich trotz des Zeitaufwandes auf nahezu alle Vernehmungen vorbereitet wurde (98 %).⁹ In mehr als 90 % der Fälle wurde dabei die Akte studiert, ca. 60 % der Vernehmenden bereiteten das Protokoll vor, in rund 44 % der Fälle wurden Recherchen in Form von Datenbank- oder Social-Media-Abfragen durchgeführt. Aus den Interviews ließ sich zusätzlich folgende Faustregel herausarbeiten: Je komplexer der Sachverhalt, desto umfangreicher die Vorbereitung. Auch andere Elemente wirken auf die Vorbereitung ein, so zum Beispiel die Diensterfahrung, individuelle Routinen und insbesondere die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen.

Die Vorbereitung der Vernehmung bietet die Möglichkeit, sich umfassend über die geladene Person zu informieren und sich Wissen zu erarbeiten, welches zum Vertrauensaufbau genutzt werden kann. Gleichwohl wurde in den Interviews mit den Vernehmungsbeamtinnen und -beamten hervorgehoben, dass ein ausgeprägtes Aktenstudium und Vorrecherchen zur Person immer auch die Gefahr beinhalten, dass mit Voreingenommenheit in die Vernehmung gegangen wird. Die Voreingenommenheit steht jedoch nicht im Verhältnis zu den Nachteilen fehlender Vorbereitung, wenn es beispielsweise zu einem Bruch in der Arbeitsbeziehung kommt, weil sich die Vernehmerin oder der Vernehmer während der Vernehmung erst in die Akte einlesen muss und Wartezeiten entstehen.¹⁰

Zeitdruck wurde in den Interviews als ein großes Problem angesehen – teilweise ist das Fallaufkommen so hoch, dass vier Vernehmungen hintereinander geführt werden müssen. Durch immer mehr Vorgaben erhöht sich der alltägliche Verwaltungsaufwand, ein überquellendes E-Mail-Postfach ist keine Seltenheit. Die Weitergabe wichtiger Informationen leidet darunter: Ein reflektierendes Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen, das Schreiben eines umfangreichen Eindrucksvermerks oder auch der Austausch mit anderen Behörden oder Einrichtungen wie der Jugendgerichtshilfe stellen in der Praxis Mehrarbeit dar, die aus arbeitsökonomischen Gründen oft nicht zu leisten ist.¹¹ Hinzu kommen Fallkonstellationen, in denen grundsätzlich kaum oder gar keine Vorbereitung möglich ist, beispielsweise bei Vertretungen, Haftsachen oder schlichtweg im Einsatz- und Streifendienst.

In den Interviews wurde grundsätzlich deutlich, dass es Vorteile mit sich bringt, die Vernehmung so zeitnah wie möglich nach dem Ereignis durchzuführen. Vergeht zu viel Zeit, kann es sein, dass die Erinnerung an den Sachverhalt verblasst ist, was gerade bei den im Jugendbereich typischen Massendelikten dazu führen kann,

⁸ Weber, Berresheim & Capellmann, 2011, S. 172 f.; Berresheim & Capellmann, 2013, S. 94 f.; Leahy-Harland & Bull, 2017, S. 142; Lemme, Schrader & Körner, eingereicht (erscheint 2022).

⁹ Körner & Lemme, eingereicht (erscheint 2022).

¹⁰ Körner & Lemme eingereicht (erscheint 2022).

¹¹ Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

dass Beschuldigte einzelne Taten nicht mehr zuordnen können.¹² Zum anderen besteht die Gefahr, dass die Zeugin oder der Zeuge von anderen Personen beeinflusst wird oder der bzw. die Beschuldigte von einem ursprünglich wahrscheinlichen Geständnis zurückweicht.¹³ Nicht zuletzt ist eine zeitnahe Vernehmung aber auch aus präventiver Sicht wichtig, da der Effekt einer Bestrafung verpuffen kann, wenn diese erst viele Monate nach der Tat erfolgt.¹⁴

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Die Vorbereitung ist eine zentrale Einflussgröße für die Qualität der Vernehmung und somit des Personenbeweises im Strafverfahren. Intensive Vorbereitung erleichtert die Herstellung von Rapport, das taktische Vorgehen in Bezug auf Vorhalte und Beweismittel und ermöglicht sachverhaltsaufhellende Ausarbeitungen, z. B. die Formulierung von Fragen oder das Erstellen einer Zeitleiste.
- Auch formale, technische und räumliche Aspekte sollten in der Vorbereitung mitgedacht werden, um Störungen zu vermeiden und das Fundament für eine positive Gesprächsatmosphäre zu legen.
- Die Eindrücke aus dem Aktenstudium, Datenbankabfragen und Recherchen zur Person sollten reflektiert werden, um mit möglichst wenig Voreingenommenheit in die Vernehmung zu gehen. Trotz Vorbereitung sollte Offenheit für die Sichtweise der geladenen Person gewahrt werden.
- Die Vorbereitung ist sehr individuell ausgeprägt und oftmals abhängig von der Erfahrung der Vernehmungsbeamtinnen und -beamten. Gerade unerfahrene Kolleginnen und Kollegen könnten daher von einem Erfahrungsaustausch profitieren, um hilfreiche Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb der Polizei systematisch bekannt zu machen.
- In der polizeilichen Praxis sind die zeitlichen und personellen häufig stark begrenzt, weshalb eine ausführliche Vorbereitung nicht immer möglich ist. Dieses Problem ist nur durch einen institutionellen Wandel zu lösen (z. B. veränderter Personalschlüssel, Abbau von Bürokratie).
- Vernehmungen sollten gerade im Jugendbereich so zeitnah wie möglich durchgeführt werden, um auf frische Erinnerungen zurückgreifen zu können, mögliche Beeinflussung zu vermeiden und für einen höheren Präventionseffekt eine schnellere Sanktionierung von Straftäterinnen und Straftätern zu erreichen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

¹² Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

¹³ Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

¹⁴ Feltes & Schilling, 2015, S. 48 f.

LITERATUR

- Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2017). *Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht*. 4. Auflage. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Bergmann, Barbara & Wesely, Tilman (2020). *Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos (MEIKs) – Entwicklung eines neuen Werkzeugs für die Risikobewertung der polizeilichen Jugendsachbearbeitung*. Zeitschrift für Jugendrecht und Jugendhilfe, 2, S. 170–178.
- Berresheim, Alexander & Capellmann, Michael (2013). *Personen mit und ohne Aussagewiderstand. Taktische Kommunikation im Rahmen der Strukturierten Vernehmung*. Kriminalistik, 2, S. 93–99.
- Feltes, Thomas & Schilling, Rüdiger (2015). *Polizeidiversion zwischen sachgerechter Kompetenzverteilung und Ausweitung formeller sozialer Kontrolle*. In: Thomas Rotsch, Janique Brüning & Jan Schady (Hrsg.). *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis*. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag. Baden-Baden. S. 303–318.
- Frings, Christoph & Rabe, Frank (2016). *Grundlagen der Kriminaltechnik I*. Osnabrück: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Hermanutz, Max & Schröder, Jochen (2018). *Leitfaden zur Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten mit Vernehmungskarten*. 2. Auflage. Hannover: Hochschule Hannover. Verfügbar unter: <https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/index/index/docid/1214>.
- Hermanutz, Max, Litzcke, Sven, Kroll, Ottmar & Adler, Frank (2011). *Polizeiliche Befragung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Heubrock, Dietmar & Palkies, Petra (2008). *Der Rapport – Grundlagen und Anwendungen eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung*. Kriminalistik, 11, S. 602–607.
- Kelly, Christopher, Miller, Jeanée C., Redlich, Allison D. & Kleinman, Steven M. (2013). *A Taxonomy of Interrogation Methods*. Psychology Public Policy and Law, 19 (2), S. 165–178.
- Körner, Mascha & Lemme, Theresa (eingereicht, erscheint 2022). *Herausforderungen und BEST-Practice-Beispiele aus der Vernehmungspraxis*. In: Bernd Körber & Sabine Schildein (Hrsg.): *Vernehmung und Aussage*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Leahy-Harland, Samantha & Bull, Ray (2017). *Police Strategies and Suspect Responses in Real-Life Serious Crime Interviews*. Journal of Police and Criminal Psychology, 32, 138–151.
- Lemme, Theresa, Körner, Mascha & Schrader, Jonas (eingereicht, erscheint 2021). *Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung*. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ).
- Lemme, Theresa, Schrader, Jonas & Körner, Mascha (eingereicht, erscheint 2022). *„Bitte nicht stören!“ – Der Einfluss des Settings auf den Vernehmungsverlauf*. Die Polizei.
- Möller, Uriel (2018). *Definition und Grenzen der Vorverlagerung von Strafbarkeit. Diskussionsstand, Rechtsgeschichte und kausalitätstheoretische Bezüge*. (1.Aufl.). ohne Ort: V & R Unipress GmbH.
- Schicht, Günter (Hrsg.). (2012). *Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer*. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht. Beiträge des Fachbereichs 5 – Nr. 10/2012.
- Sticher, Birgitta & Schicht, Günter (2019). *Gute Vernehmungen – Lernen kann jedeR. Wie können die Kompetenzen der PolizeibeamtInnen während der gesamten Berufsbiographie gefördert werden, um gute Vernehmungen zu gewährleisten?* In: Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Hrsg.): FÖPS Digital Nr. 1. Berlin: HWR Berlin.
- Sticher, Birgitta (2006). *Vernehmen kann jeder-oder? Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der Schutzpolizei*. In: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Hrsg.). Beiträge aus dem Fachbereich 3, 53. Berlin.
- Weber, Annette, Berresheim, Alexander & Cappelmann, Michael (2011). *Die strukturierte Vernehmung. Die Methoden für die Praxis der Polizei in NRW*. Kriminalistik, 3, S. 169–175.

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: ZIELSETZUNG UND VERNEHMUNGSERFOLG

Die **Zielsetzung** der Vernehmerinnen und Vernehmer ist entscheidend für das grundsätzliche Herangehen an eine Vernehmung. Unterschiedliche Variablen – der jeweilige Sachverhalt, der Status der Aussageperson oder der Ermittlungsstand – bewirken unterschiedliche Voraussetzungen und wirken sich dementsprechend auch unterschiedlich auf die Vernehmungsziele aus. Je nachdem, wie die Zielrichtung aussieht, kann auch die Einordnung dessen, was als **Vernehmungserfolg** gewertet wird, diverse Ausprägungen nehmen. Ziel und Erfolg müssen nicht zwingend miteinander zusammenhängen.

Ein (fiktives) Beispiel: Nach einem gemeinschaftlich begangenen Körperverletzungsdelikt durch mehrere Beschuldigte möchte der zuständige Sachbearbeiter im Rahmen der Vernehmung des Hauptverdächtigen Informationen zur Tatbeteiligung der anderen Beschuldigten gewinnen, da der Fall trotz vorangegangener Zeugenvernehmungen noch diffus ist; sein Ziel ist es also, Informationen zur Aufhellung des Sachverhalts zu erhalten. Der Beschuldigte ist direkt zu Befragungsbeginn von sich aus geständig. Das Geständnis wird seitens des Vernehmers als Erfolg gewertet, da der Ermittlungsvorgang dadurch deutlich vorangebracht werden konnte – auch wenn das Geständnis nicht intendiert war.

RECHTLICHE RAHMUNG

In Bezug auf die Vernehmungsziele ist zwischen einer expliziten und einer impliziten Dimension zu unterscheiden; erstere festgehalten und klar formuliert durch den Gesetzgeber, letztere relevant als nicht zwingend verbalisierter Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Explizit ist in § 160 Abs. 1 der StPO die staatsanwaltliche Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung festgehalten. Durch die Übertragung der Ermittlungsaufgaben in polizeiliche Befugnisse, verankert in § 163 Abs. 1 StPO, wird die Aufklärung des Sachverhalts ein polizeiimmanentes Ziel.¹⁵

Im Jugendbereich sollen Ermittlungen nach Polizeidienstvorschrift 382 (Abs. 3.1.2) jedoch nicht nur reine Sachverhaltsfeststellungen sein, sondern gehen auch mit dem Ziel einher, Hintergrundinformationen zur Persönlichkeit, Familienverhältnissen und sozialem Umfeld der beteiligten Personen zu erfassen. Außerdem sollen Anhaltspunkte für den sittlichen und geistigen Reifegrad festgestellt werden, um entsprechend des Entwicklungsstandes angemessen reagieren zu können – sowohl in der Vernehmung selbst, beispielsweise durch Anpassung der Belehrung in jugendgerechtere Sprache, als auch in Bezug auf eine Entscheidung über das Verfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht.

Grundsätzlich kann der Personenbeweis nur funktionieren, wenn tatsächlich eine Aussage gemacht wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Herstellung einer Aussagebereitschaft seitens Beschuldigten und Zeug*innen ein fundamentales Vernehmungsziel. Inwiefern mit Blick auf das Schweigerecht von Beschuldigten (gem. §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1, S. 2–6 StPO) allerdings direkt eingewirkt werden kann und soll, wird unterschiedlich bewertet.¹⁶

¹⁵ May, Stein, Gundlach & Volbert, 2021, S. 82; Schröder & Hermanutz, 2016, S. 680.

¹⁶ Volbert & May, 2016, S. 6; Hermanutz & Litzcke, 2006, S. 71 f. in: Körner & Lemme 2020, S. 49.

HINTERGRUND

Die Lehliteratur ist seit vielen Jahren auf informationssammelnde Vernehmungsansätze ausgerichtet, womit sich die Beamtinnen und Beamten der Ermittlung der objektiven Wahrheit annähern.¹⁷ Hintergrund ist die Annahme, dass durch die Erfassung aufklärungsrelevanter Informationen Details zu einem Sachverhalt gesammelt werden, anhand derer der Ermittlungskomplex vorangebracht werden kann.¹⁸ Fokussieren sich Vernehmerinnen und Vernehmer zu sehr auf das Streben nach einem Geständnis, besteht die Gefahr, dass die Aussagepersonen in ihrem Aussageverhalten beeinflusst oder gar bedrängt werden, was mit Blick auf einen fairen Ermittlungs- und Strafverfahrensprozess schädlich für die Qualität des Personenbeweises und rechtlich schwierig ist.¹⁹ Die Gefahr geständnisorientierter Ansätze liegt außerdem im sog. Confirmation Bias, der dazu führen kann, dass in der Befragung der geladenen Personen die Inhalte entsprechend der vermeintlichen Vorkenntnisse der Vernehmenden wahrgenommen werden und der Blick für möglicherweise entlastende Erkenntnisse verloren geht.²⁰

HERAUSFORDERUNGEN

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass nicht zu jeder Vernehmung vorab explizit ein Ziel formuliert und dementsprechend auch nicht jede Vernehmung strategisch vorbereitet wird. Allerdings wurden durch die interviewten Beamtinnen und Beamten im BEST-Projekt durchaus konkrete Ansätze für zielgerichtete Taktiken oder Methoden benannt. Im Wesentlichen konnten vier Ziele identifiziert werden (Auflistung nach Häufigkeit):

1. Sachverhaltsaufhellende Informationssammlung: Tatbestandsmerkmale ausermitteln und Erkenntnisse gewinnen
2. Geständnisorientierung
3. Reue und Wiedergutmachung
4. Urteilsgrundlage für Staatsanwaltschaft oder Gericht schaffen

Es wurde deutlich, dass in der Praxis der Wille besteht, offen an den Vernehmungsprozess heranzugehen – in 14 von 20 Interviews wurden sachverhaltsaufhellende Elemente als Vernehmungsziel benannt. Die befragten Personen sollen bei einem solchen informationssammelnden Ansatz ausführlich und frei berichten, damit möglichst viele Details zum Sachverhalt gewonnen und sich der objektiven Wahrheit bestmöglich angenähert werden kann. Gleichwohl wurde in neun Interviews zumindest in Teilen die Geständnisorientierung als Ziel beschrieben, was angesichts der Tatsache, dass solche Vernehmungsstrategien schon lange in der Lehre nicht mehr forciert werden, überraschend ist.²¹ Gerade im Jugendbereich (aber nicht nur dort) spielen zudem auch erzieherische bzw. moralische Aspekte eine Rolle.²² Nicht zuletzt soll der Fall so gut wie möglich an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, um richterlichen Instanzen eine fundierte Urteilsgrundlage zu bieten.

Außerdem konnten sieben Kategorien für den Vernehmungserfolg herausgearbeitet werden, die teilweise deckungsgleich mit den Zielen sind, teilweise aber auch einen anderen Fokus einnehmen oder über die Zielkategorien hinausgehen:

¹⁷ Sticher, 2006, S. 18 f.; Hermanutz & Litzcke, 2006, S. 71 f.; Körner & Lemme, 2020, S. 16.

¹⁸ Mohr, Schimpel & Schröder, 2006, S. 9; Artkämper & Schilling, 2017, S. 85; Körner & Lemme (eingereicht, erscheint 2022).

¹⁹ Volbert & May, 2016, S. 4 f.; Kassin et al., 2010, S. 13 f.

²⁰ May, Stein, Gundlach & Volbert, 2021, S. 84.

²¹ Kassin et al., 2010, S. 23 ff.

²² Siehe dazu Körner, Dobraszkiewicz & Lemme, 2021.

1. Ein Geständnis erarbeiten oder den mutmaßlichen Täter (bzw. die Täterin) überführen
2. Sachverhaltsaufhellende Informationssammlung: Tatbestandsmerkmale ausermitteln und Erkenntnisse gewinnen
3. Reue & Selbstreflexion beim mutmaßlichen Täter (bzw. der Täterin) anstoßen
4. Ermittlungserkenntnisse (aus der Vorbereitung) einbringen
5. Generelle Aussagebereitschaft herstellen
6. Eine positive Grundstimmung innerhalb der Vernehmung aufbauen
7. Den Fall erfolgreich an die Staatsanwaltschaft weitergeben

Die Geständnisorientierung war in diesem Bereich am stärksten ausgeprägt, aber auch hier sind die informationssammelnde sowie die erzieherische Dimension sehr präsent. Dass das Geständnis bzw. das Überführen des Täters scheinbar ein zentraler Erfolgsfaktor ist, obwohl es in der Theorie nicht primär fokussiert wird, könnte mit den vor allem im Jugendbereich typischen Massendelikten zu tun haben. Das hohe Arbeitsaufkommen führt zu Zeitdruck, die Vorgänge müssen rasch abgearbeitet werden. Ein Geständnis beschleunigt das Verfahren, da weitere Ermittlungsarbeit eingespart werden kann. Darüber hinaus ist eine umfassende Klärung des Vorfalls mit einem Geständnis wahrscheinlich. Dass das Geständnis in der polizeilichen Praxis also nach wie vor als wichtiger Erfolgsfaktor angesehen wird, ist durchaus nachzuvollziehen. Gleichwohl muss diese Entwicklung mit Blick auf ein offenes und faires Strafverfahren überdacht werden.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Die Ziele der Vernehmung sollten im Vorfeld reflektiert werden – nicht zuletzt deshalb, damit die Vernehmung entsprechend dieses Ziels vorstrukturiert und eine grundsätzliche Strategie verfolgt und darüber hinaus die richtigen Mittel und Methoden für dieses Ziel angewendet werden können.
- Aussagebereitschaft ist das Fundament des Personenbeweises – ohne diese Bereitschaft sind alle anderen Ziele hinfällig, da keine Aussage getätigt wird. Dafür müssen zwischenmenschliche Aspekte beachtet und eine Arbeitsbeziehung hergestellt werden [Verlinkung zu ViS 4: Arbeitsbeziehung].
- Im Sinne eines fairen Strafverfahrens soll jede Vernehmung so offen wie möglich gestaltet werden – Eindrücke aus der Vorbereitung sollten direkt vor der Vernehmung vergegenwärtigt werden, um nicht den Blick für möglicherweise entlastende Erkenntnisse zu verlieren. Den aus Zeit- und Vorgangsdruck entstehenden impliziten Druck und die daraus resultierende Geständnisorientierung gilt es auch auf einer strukturellen Ebene zu reflektieren. In der Aus- und Fortbildung kann der Stellenwert informationssammelnder Ansätze stärker fokussiert werden.
- Reflexionsimpulse beispielsweise in Form von institutionalisierten Supervisionsangeboten sollten auf struktureller Ebene angedacht werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in

Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

LITERATUR

- Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2017). Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht. 4. Auflage. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Hermanutz, Max & Litzcke, Sven (2006). Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge. Stuttgart [u.a.]: Boorberg Verlag.
- Kassin, Saul M., Drizin, Steven A., Grisso, Thomas, Gudjonsson, Gisli H., Leo, Richard A. & Redlich, Allison D. (2010). Police-Induced Confessions. Risk Factors and Recommendations. *Law and Human Behavior*, 1, S. 3–38.
- Körner, Mascha & Lemme, Theresa (2020). "Haben Sie gut hergefunden?" Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 3, S. 48–61. http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_E.
- Körner, Mascha & Lemme, Theresa (eingereicht, erscheint 2022). Herausforderungen und BEST-Practice-Beispiele aus der Vernehmungspraxis. In: Bernd Körber & Sabine Schildein (Hrsg.): *Vernehmung und Aussage*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Körner, Mascha, Dobraszkiewicz, Paula & Lemme, Theresa (2021). Erzieherisches Einwirken in Vernehmungen von minderjährigen Beschuldigten. Tertiärpräventive Möglichkeiten der polizeilichen Jugendsachbearbeitung. *Forum Kriminalprävention*, 3, S. 36–41.
- May, Lennart, Stein, Annemarie; Gundlach, Thomas & Volbert, Renate (2021). Schuldig bei Verdacht? Prüfstrategien in Beschuldigtenvernehmungen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 104 (2), S. 81–91.
- Mohr, Michaela, Schimpel, Franz & Schröder, Norbert (2006). Die Beschuldigtenvernehmung. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Band 5. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Schröder, Jochen & Hermanutz, Max (2016): Neuer strukturierter Vernehmungsleitfaden zur Kompetenzerweiterung mit Vernehmungskarten. *Kriminalistik*, 11, S. 679–682.
- Sticher, Birgitta (2006). Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von Beamt/innen der Schutzpolizei. In: Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (Hrsg.). *Beiträge aus dem Fachbereich* 3, 53. Berlin.
- Volbert, Renate & May, Lennart (2016). Falsche Geständnisse in polizeilichen Vernehmungen – Vernehmungsfehler oder immanente Gefahr? *Recht und Psychiatrie*, 34, S. 4–10.

Anhang 3: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Setting“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: SETTING: RAUMGESTALTUNG; SITZANORDNUNG; STÖRUNGEN

Die Arbeitsbeziehung und damit der Verlauf der Vernehmung können erheblich durch das sog. Setting beeinflusst werden: Dazu zählen zeitliche und räumliche Gegebenheiten, die Sitzanordnung kann eine Rolle spielen, aber auch, ob mit oder ohne Stress und Zeitdruck in die Vernehmung gegangen wird.

HINTERGRUND

Eine gelungene Gestaltung des Settings kann die Aussagebereitschaft fördern, nämlich vor allem dann, wenn eine angenehme, ruhige Gesprächsatmosphäre herrscht. Zum Teil ist das, auch wenn es in der gängigen Lehrliteratur empfohlen wird, aber nicht so einfach umzusetzen. Die im Projekt BEST interviewten Beamtinnen und Beamten äußerten deutlich, dass es je nach Arbeitsaufkommen ein gewisser Zeit- und Vorgangsdruck nicht unbedingt zulässt, dass mit Ruhe und Entspannung in die Vernehmung gegangen wird, und auch räumliche Gegebenheiten nicht immer optimal sind.

DURCH BEST IDENTIFIZIERTE HERAUSFORDERUNGEN

In den beobachteten Vernehmungen zeigte sich, dass in nur 8 % aller Fälle ein gesonderter Vernehmungsraum genutzt wurde, obwohl dieser nach der gängigen Fachliteratur erhebliche Vorteile bieten kann. Zum Teil sind solche Räume schlicht nicht vorhanden oder verfügbar, oder sie sind technisch und atmosphärisch wenig ansprechend ausgestattet. Oder aber, so wurde in den durchgeführten Interviews berichtet, es besteht im eigenen Büro ein gewisser „Heimvorteil“, sodass die vernehmenden Beamtinnen und Beamten lieber dortbleiben: Man weiß genau, wo alle Unterlagen zu finden sind, die in der Vernehmung gegebenenfalls relevant werden, und diese liegen schon bereit, oder man kennt die Technik. Trotzdem könnte der Vernehmungsraum große Vorteile bieten, beispielsweise eine ungestörte, ruhige Atmosphäre. In knapp jeder vierten der beobachteten Vernehmungen wurde berichtet, dass ein erkennbarer Einfluss durch die Geräuschkulisse vorhanden war. Das hängt zum Teil damit zusammen, dass im Büro vielleicht auch noch die Kollegin oder der Kollege sitzt, die telefonieren müssen oder ähnliches. In der BEST-Erhebung waren in mehr als jeder fünften Vernehmung Dritte anwesend. Insgesamt lassen sich externe Störungen und Störungen durch die vernehmende Person selbst unterscheiden. Beides ist, vor allem während der freien Erzählphase, nach der aktuellen Fachliteratur unbedingt zu vermeiden.²³ Externe Störungen konnten jedoch in fast der Hälfte der Fälle beobachtet werden, z. B. durch Telefonklingeln, Klopfen an der Tür oder sonstige Geräuschkulisse. In den Fällen, in denen extern unterbrochen wurde, erfolgte dies durchschnittlich 2,2-mal pro Vernehmung. Unterbrechungen durch die Vernehmenden selbst kamen vergleichbar oft vor, in 54 % aller Vernehmungen. Im Durchschnitt wurde in den Vernehmungen, in denen der freie Redefluss z. B. für Zwischenfragen oder die Protokollierung unterbrochen wurde, insgesamt etwa 3 Mal unterbrochen.

Auch die Sitzanordnung spielt eine wichtige Rolle. So bestehen oftmals Sichtbehinderungen durch Monitore oder andere Einrichtungsgegenstände, die einen freien Blickkontakt erschweren, was wiederum Einfluss auf

²³ Berresheim/Weber 2003, S. 757 f.; Sticher 2006, S. 16; Haas/III 2013, S. 5; A. Redlich/M. Silverman/J. Chen/H. Steiner 2004, S. 107 (110).

die Aussagebereitschaft haben kann, wenn das Gefühl eines aktiven Zuhörens verloren geht. In den beobachteten Vernehmungen saßen in knapp 75 % der Fälle Vernehmungsperson und vernommene Person über Eck, in jeder vierten Vernehmung saß man sich gegenüber.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Externe Störungen durch Vorbereitung vermeiden: „Bitte nicht stören“-Schild an die Tür; Rufumleitung einstellen; Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen
- Vorhandene Vernehmungsräume nutzen
- Unterbrechungen des freien Redeflusses vermeiden! Z. B. die erste freie Erzählung zum Sachverhalt nicht direkt protokollieren, sondern aktiv zuhören. Notfalls mit Papier und Stift Notizen machen. Anschließend nachfragen.
- Sofern räumlich möglich, kann eine „konfrontative“, frontale Sitzanordnung vermieden und stattdessen eine Sitzanordnung „über Eck“ gewählt werden, die positive Effekte auf eine vertrautere Gesprächsatmosphäre haben kann
- In der Aus- und Fortbildung: Sensibilisierung für die Relevanz einer störungsfreien Umgebung; psychologische Grundlagen des Einflusses von Störungen auf die Aussagebereitschaft und -fähigkeit verdeutlichen – roter Faden wird „verloren“
- Auf struktureller Ebene: zu hoher Arbeitsauslastung entgegenwirken, Auslastung der Büros reflektieren, Vernehmungsräume bereitstellen und technisch wie atmosphärisch ansprechend gestalten

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamten:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

Lemme, T./Schrader, J./Körner, M. (erscheint 2022): „Bitte nicht stören!“ – Der Einfluss des Settings auf den Vernehmungsverlauf. In: Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei.

Berresheim, A./Weber, A.: Kriminalistik 12/2003, S. 757 (761, 766).

Sticher, B., Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von Beamten:innen der Schutzpolizei, 2006

Haas, H./Ill, C. Forum poenale (5), 2013, S. 3-27

Redlich, A./Silverman, M./Chen/H. Steiner, J. in: Lassiter (Hrsg.), Interrogations, Confessions, and Entrapment, 2004, S. 107 (110)

Anhang 4: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Arbeitsbeziehung Erstkontakt und Rapport“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: ARBEITSBEZIEHUNG: ERSTKONTAKT UND RAPPORT

Die Stimmung zwischen Vernehmerin bzw. Vernehmer und der vorgeladenen Person hat in der Regel Einfluss auf die Befragung: Wenn gegenseitige Sympathie vorliegt, ist es wahrscheinlicher, eine hohe Aussagebereitschaft zu erreichen, als wenn die Interaktion kühl oder gar konfrontativ verläuft. Kommunikation und Interaktion beginnen dabei nicht erst im Büro, sondern bereits beim ersten Aufeinandertreffen, meist also bei der Abholung an der Wache. Oftmals entscheiden bereits die Begrüßung und die ersten Sätze darüber, wie sich die Beziehung zwischen Vernehmungsbeamtin bzw. -beamten und den Aussageperson entwickelt. Die Phase des persönlichen Erstkontaktes und einleitenden Gesprächs vor der Belehrung dient der Herstellung eines sogenannten Rapports, also des zwischenmenschlichen aufeinander-Einstellens, das in der Literatur oft als Kontakt- oder Orientierungs-Phase²⁴ bezeichnet wird. Diese Anfangsphase hat maßgeblichen Einfluss auf das Gelingen der Vernehmung.

RECHTLICHE RAHMUNG

In Deutschland existiert – anders als beispielsweise in Großbritannien, wo Beziehungsarbeit als Grundstein vernehmerischen Handelns bereits seit 1992 im sogenannten PEACE-Leitfaden rechtlich verankert ist – keine gesetzliche Vorgabe zur systematischen Herstellung einer Arbeitsbeziehung in der Vernehmung.²⁵ Zwar ist in § 68 Abs. 1 StPO festgehalten, dass in der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen vor der Befragung zum Sachverhalt Informationen zur Person erfragt werden, jedoch geht es hierbei vor allem um eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung und nicht um den Aufbau einer Arbeitsbeziehung. Zumindest für den Jugendbereich besteht durch die Polizeidienstvorschrift 382 die Richtlinie, dass die Vernehmung „in einer vertrauensvollen Atmosphäre stattfinden“ soll.²⁶

HINTERGRUND

„Vernehmungsarbeit ist Beziehungsarbeit“ – Dieser Satz ist der Lehliteratur und in wissenschaftlichen Quellen spätestens seit Anfang der 2000er auch national immer präsenter.²⁷ In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass vernehmerisches Vorgehen, das den Aufbau von Vertrauen und einer positiven Arbeitsbeziehung beinhaltet, effektiver ist als solche Verfahrensweisen, in denen die Arbeitsbeziehung vernachlässigt wird.²⁸ Vor allem die Herstellung eines Rapports kann richtungweisend für den Vernehmungsverlauf sein.²⁹ Die Anfangsphase sollte genutzt werden, um sich einen Eindruck vom Gegenüber zu verschaffen und ggf. die Belehrung sprachlich adressatengerecht anzupassen.³⁰ Außerdem können durch freundliches und respektvolles Auftreten, Smalltalk und Transparenz in Bezug auf den Vernehmungsverlauf, die Protokollierung oder mögliche

²⁴ Als ‚Rapport‘ wird im deutschsprachigen Raum der Prozess der Herstellung einer Arbeitsbeziehung verstanden (Heubrock & Palkies, 2008, S. 602 ff.; Hermanutz et al., 2011, S. 15 ff.; Haas & Ill, 2013, S. 3 ff.). Da dieser Prozess mit dem ersten Kontakt beginnt, wird die Kontakt- und Orientierungsphase auch als ‚Rapport-Phase‘ bezeichnet (Heubrock & Palkies, 2008, S. 602 ff.).

²⁵ Gudjonsson, 2003, S. 53 f.; Körner & Lemme, 2020, S. 51.

²⁶ PDV 382: Abs. 3.6.8.

²⁷ Mohr, Schimpel & Schröder, 2006, S. 5; Heubrock & Palkies, 2008, S. 603.

²⁸ Körner & Lemme, 2020, S. 50; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

²⁹ Mohr, Schimpel & Schröder, 2006, S. 80; Heubrock & Palkies, 2008, S. 602 ff.; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

³⁰ Körner & Lemme, 2020, S. 58; Körner & Lemme (subm.).

weitere Schritte Ausagewiderstände reduziert werden.³¹ Der [LINK: Schlüsselbegriffbericht Setting] Raum und die Sitzordnung spielen dabei eine nicht unerhebliche Rolle. Sitzen Vernehmer*in und Aussageperson am gleichen Tisch, kann dies buchstäblich ein Zeichen des Entgegenkommens sein, das bestehende Hierarchieverhältnis auflockern und ebenfalls zu einer positiven Grundstimmung beitragen.³²

DURCH BEST IDENTIFIZIERTE HERAUSFORDERUNGEN

Die Erhebungen im Rahmen des Projektes BEST (s.u.) haben gezeigt, dass in der polizeilichen Vernehmungspraxis zumeist ein Bemühen um beziehungsfördernde Techniken zu Beginn der Vernehmung vorhanden ist. Oftmals wird dabei schon an der Wache oder auf dem Weg ins Büro ein lockeres Gespräch gesucht. In den Interviews wurde dies als der Versuch reflektiert, eine entspannte Atmosphäre zu erzeugen, sich einen Eindruck auch durch non-verbale Signale zu verschaffen und, gerade im Jugendkontext, die sprachliche und mentale Reife des Gegenübers auszuloten. Im Durchschnitt vergehen jedoch nur rund drei Minuten zwischen Abholung an der Wache und dem Beginn der Belehrung im Vernehmungsraum – ein ausführliches Kontaktgespräch findet in der beobachteten Praxis also selten statt.

Selbst wenn von Seiten der Vernehmerin oder des Vernehmers eine positive Atmosphäre angestrebt wird, lässt sich das nicht immer in die Tat umsetzen. Als ein Hauptproblem wurde die schriftliche Protokollierung der Befragung identifiziert: Wenn mitgeschrieben werden muss, ist es nicht immer möglich, aktiv und unterbrechungsfrei zuzuhören und dadurch eine möglichst stressfreie, angenehme Situation für die geladene Person zu erzeugen, für die die Vernehmungssituation meistens eine unbekannte Ausnahmesituation ist.

Zudem kann selbst in Vernehmungen, in denen grundsätzlich eine positive Arbeitsbeziehung hergestellt wurde, ein atmosphärischer Bruch entstehen, wenn es im Vernehmungsverlauf zu [LINK:] Schlüsselbericht zu Störungen (3) kommt. Das Klingeln des Telefons, der hereinkommende Kollege und andere Störfaktoren sollten daher vor Vernehmungsbeginn auch unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Rapportes möglichst ausgeschlossen werden.

Von polizeilicher Seite mag es in Beschuldigtenvernehmungen außerdem wie ein Konflikt mit der eigenen Rolle als Ermittlerin oder Ermittler im Auftrag der Strafverfolgung erscheinen, eine Beziehung zu Personen, die im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, aufzubauen und dabei ggf. Verständnis zu zeigen. Da der Zugang zu der geladenen Person mit Blick auf die Aussagebereitschaft zentral ist, sollte das persönliche Empfinden im Sinne einer zielorientierten Professionalität hierbei jedoch nachrangig sein.³³

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Bei der Begrüßung: namentlich vorstellen, auf die Stimmung der geladenen Person eingehen, im wahrsten Sinne des Wortes „abholen“, z. B. „Hallo, ich bin [Name]. Schön, dass das mit dem Termin geklappt hat. Dann gehen wir mal in mein Büro.“
- Bereits in der Vorbereitung auf mögliche Anknüpfungspunkte achten, die für den Gesprächseinstieg oder Smalltalk genutzt werden können, z. B. Anreise oder letzter Kontakt: „Wie war die Fahrt, haben Sie gut hergefunden? Das Gebäude hier ist ja ein bisschen versteckt.“
- Alltagsphrasen können nützlich sein, aber sind kein Allheilmittel! Smalltalk funktioniert besser, wenn es einen persönlicheren Gesprächsanker gibt (Link zu Begleitmaterial zum Smalltalk)

³¹ Berresheim & Capellmann, 2013, S. 95; Haas & Ill, 2013, S. 8; Körner & Lemme, 2020, S. 50, 56; Kelly et al., 2013, S. 170 f.; Boyle & Vuillerme, 2018, S. 23 ff.; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021); Körner & Lemme, eingereicht (erscheint 2022).

³² Heubrock & Palkies, 2008, S. 606; Körner & Lemme, 2020, S. 54.

³³ Artkämper, Schilling & Floren, 2021, Abs. 589 ff.

- Rapport-förderliche räumliche Bedingungen beachten, sofern möglich: Freie Sicht zur befragten Person herstellen, gemeinsam an einen Tisch – mit ausreichendem Abstand – setzen, angenehme räumliche Atmosphäre gestalten, Telefon stummschalten, allg. Störungen verhindern
- Rapport-fördernde Vernehmungstechniken verinnerlichen: Offenheit, freundliches und respektvolles Auftreten, Interesse zeigen, Ruhe und Klarheit vermitteln, ausreden lassen, aktives Zuhören (z. B. durch Nicken oder „Mhm“-Laute während der Schilderungen)
- Transparenz über den Ablauf der Vernehmung direkt zu Beginn kann Unsicherheiten und Ängste lösen und die geladene Person aus der Rolle eines passiven Antwortgebers herausholen, z. B. „Nachdem wir gleich die Personalien abgeglichen haben, können Sie mir erstmal erzählen, was aus Ihrer Sicht passiert ist. Danach würde ich dann ein paar Nachfragen stellen, damit ich mir ein genaues Bild von dem Vorfall machen kann.“
- Positive Dynamik so lange wie möglich professionell aufrechterhalten; Ärger, Ermahnungen wegen Zuspätkommens, erzieherisches Gespräch o.ä. eher an das Ende der Vernehmung stellen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

.Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

- Artkämper, Heiko; & Schilling, Karsten & Floren, Thorsten (2021). Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht. 6. Auflage. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Berresheim, Alexander & Capellmann, Michael (2013). Personen mit und ohne Aussagewiderstand. Taktische Kommunikation im Rahmen der Strukturierten Vernehmung. Kriminalistik, 2, S. 93–99.
- Boyle, Michael; Vuillerme, Jean-Claude (Hrsg.) (2018). A brief introduction to investigative interviewing. A practitioner's guide. Council of Europe.
- Gudjonsson, Gisli H. (2003). The Psychology of Interrogations and Confessions. A Handbook. Chichester: John Wiley & Sons.
- Haas, Henriette & Ill, Christoph (2013). Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme. Forum poenale, 5, S. 3–27.
- Heubrock, Dietmar & Palkies, Petra (2008). Der Rapport – Grundlagen und Anwendungen eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung. Kriminalistik, 11, S. 602-607.
- Hermanutz, Max, Litzcke, Sven, Kroll, Ottmar & Adler, Frank (2011). Polizeiliche Befragung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Kelly, Christopher, Miller, Jeaneé C., Redlich, Allison D. & Kleinman, Steven M. (2013). A Taxonomy of Interrogation Methods. Psychology, Public Policy, and Law, 19 (2), S. 165–178.
- Körner, Mascha & Lemme, Theresa (2020). "Haben Sie gut hergefunden?" Die Bedeutung der Rapport-Phase für den Verlauf der polizeilichen Vernehmung. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, 3, S. 48–61. http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_E.

- Körner, Mascha & Lemme, Theresa (eingereicht, erscheint 2022). Herausforderungen und BEST-Practice-Beispiele aus der Vernehmungspraxis. In: Bernd Körber & Sabine Schildein (Hrsg.): Vernehmung und Aussage. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaften.
- Lemme, Theresa; Körner, Mascha & Schrader, Jonas (eingereicht, erscheint 2021). Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4, S. 337–344.
- Mohr, Michaela, Schimpel, Franz & Schröder, Norbert (2006). Die Beschuldigtenvernehmung. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Band 5. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Anhang 5: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Dokumentation“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: DOKUMENTATION

Die Dokumentation ist ein hochrelevantes Thema für jede Vernehmung. Nicht nur ist die kommunikativ wertvolle Befragung und gleichzeitige Dokumentation des Gesagten eine kognitive wie psychologische Herausforderung, die Dokumentation birgt darüber hinaus großes Störungspotenzial für den Gesprächsverlauf in der Vernehmung, wenn beispielsweise der Gesprächsfluss unterbrochen wird, um mit der Protokollierung des Gesagten nicht in Verzug zu geraten.

RECHTLICHE RAHMUNG

Die beweissichere Dokumentation der polizeilichen Vernehmung ist rechtlich in § 168 der Strafprozessordnung verankert. Bei der Art und Weise der Dokumentationsmethode gibt es Spielraum.

HINTERGRUND

„Die Dokumentation hat maßgeblichen Stellenwert in der Vernehmung, da eine lückenlose und authentische Niederschrift einen zentralen Baustein für den weiteren Prozessverlauf und eine mögliche Verwertung der Aussage vor Gericht darstellt. Bei der Protokollierung einer Aussage handelt es sich also nicht um eine reine Nebensache.“³⁴

DURCH BEST IDENTIFIZIERTE HERAUSFORDERUNGEN

In der Praxis der beobachteten Vernehmungen zeigte sich, dass in fast allen Vernehmungen (92 %) die Dokumentation schriftlich am PC erfolgte. Der Großteil, 66 % der Vernehmungsbeamtinnen und -beamten, protokollierte am PC paraphrasiert bzw. zusammengefasst mehr oder weniger in eigenen Worten, in 26 % der Vernehmungen wurde sogar wortgetreu protokolliert. Andere Dokumentationsformen, wie z. B. die Nutzung eines Diktiergerätes oder auch die audiovisuelle Vernehmung und das Protokollieren durch eine dritte Person traten sehr selten auf. In den im Projekt BEST durchgeführten Interviews trat zutage, dass die Dokumentation der Vernehmung für die Beamtinnen und Beamten selbst ein sehr zentrales Thema ist und oft auch mit viel Druck und dem Anspruch einhergeht, vollständig und rechtssicher zu protokollieren, aber gleichzeitig auf den eigentlichen Gesprächsfluss konzentriert zu sein und dem Gegenüber gerecht zu werden sowie alle wichtigen Informationen inhaltlich genau zu erfassen. Es zeigten sich unterschiedliche Einschätzungen der Dokumentationspflicht und des schriftlichen Protokollierens: Zum einen habe die schriftliche Dokumentation den Nachteil, dass man häufiger auf den Bildschirm schaue anstatt Augenkontakt zu halten, andererseits sei es aber auch hilfreich, alles Gesagte unmittelbar im Gespräch noch einmal nachlesen zu können. Die Nutzung eines Diktiergerätes habe beispielsweise den Vorteil, dass alle Informationen unverfälscht und authentisch in der Akte ankommen. In der Fachliteratur wird empfohlen, wenn möglich eine Tonbandaufzeichnung oder audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung anzufertigen oder mit einer Schreibkraft zu arbeiten, damit die Befragenden sich vollständig auf das Gespräch konzentrieren können. In der Praxis fehlt es jedoch häufig an ausreichend technischer Ausstattung und auch an Schreibkräften oder -programmen. Je nach Sachverhalt kann eine audiovisuelle Aufzeichnung jedoch auch unpassend sein, beispielsweise bei der Befragung von Opfern von

³⁴ Lemme/Schrader/Körner (erscheint 2022).

Sexualdelikten, für die ein Sprechen vor einer Kamera besonders unangenehm sein und die Aussagebereitschaft hemmen kann.

In einigen Vernehmungen zeigten sich Ansätze und Methoden, um umfangreiche Redebeiträge der befragten Person zu fördern und eben nicht aufgrund der Dokumentation direkt zu Beginn oder im Laufe der Vernehmung zu unterbrechen. Beispielsweise kann am Anfang der Befragung ein offener Erzählimpuls gegeben werden, um dann erst einmal nur zuzuhören, ohne zu protokollieren. Das Gesagte wird dann erst nach dem Ende der ersten freien Sachverhaltsschilderung der befragten Person protokolliert und kann dann auch mit Nachfragen unterfüttert werden. Über diese Methode berichten die interviewten Beamtinnen und Beamten, dass es ihnen so leichter falle, Augenkontakt zu halten, aktiv zuzuhören und dies auch durch Nicken oder interessierte Laute deutlich zu machen und auch selbst einen konsistenten ersten Eindruck des Tatablaufes zu erhalten.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Unterbrechungen durch Protokollierung vermeiden
- Falls möglich: Genug Zeit einplanen, auch für Protokollierung
- Falls möglich und sinnvoll: Schreibkraft einbeziehen/diktieren/audiovisuell aufzeichnen
- Mit offenem Erzählimpuls starten, zunächst nicht protokollieren, aktiv zuhören. Erst nach dem ersten freien Redebeitrag protokollieren und nachfragen
- Übungsanlässe nutzen, im Kollegium austauschen
- In Aus- und Fortbildung: Sensibilisierung für die Relevanz aktiven Zuhörens; praktisches Einüben von Diktieren/Verwendung audiovisueller Technik, um Hemmschwellen abzubauen und eine gewisse Routine anzustoßen; regelmäßige Übungsanlässe bieten
- Auf struktureller Ebene: genügend Technik/Aufzeichnungsgeräte sowie Schreibkräfte/-programme bereitstellen; aktuelle, fundierte Hilfestellungen/Vorlagen für verschiedene Vernehmungsprotokolle bereitstellen; Weitergabe von Good-Practice fördern

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

- T. Lemme/J. Schrader/M. Körner (erscheint 2022): „Bitte nicht stören!“ – Der Einfluss des Settings auf den Vernehmungsverlauf. In: Die Polizei. Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei.
- H. Haas/C. Ill, Forumpoenale (5), 2013, S. 3-27.
- G. Schicht (Hrsg.), Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer, 2012.

Anhang 6: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Gesprächsführung“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: GESPRÄCHSFÜHRUNG: EINSTIEG IN DIE BEFRAGUNG UND ABSCHLUSS, FRAGEFORMULIERUNG, FREIER ERZÄHLBERICHT

Der Befragungsteil ist ein zentraler Baustein in der Vernehmung, da hier durch die Schilderungen der befragten Person sowie Nachfragen seitens der Vernehmerin oder des Vernehmers der Sachverhalt aufgeklärt werden soll. Die Herausforderung für Vernehmende besteht darin, das Gespräch so zu lenken, dass möglichst viele Informationen gewonnen werden, ohne die geladene Person durch die Art und Weise der Fragestellung in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen oder einzuschränken. Gute Gesprächsführung wird dadurch zu einer unverzichtbaren Kompetenz, die bereits durch Rücksicht auf bestimmte Aspekte der Frageformulierung zu einer Steigerung der Aussagequalität beitragen und durch kleine Übungen und Reflexion trainiert werden kann.

RECHTLICHE RAHMUNG

Um die Verwertbarkeit der Aussage als Personenbeweis nicht zu gefährden, dürfen bestimmte Frageformulierungen nicht verwendet werden. So zählen Suggestionsfragen, bei denen Einfluss auf die geladene Person genommen wird, nach § 163a der StPO zu den verbotenen Vernehmungsmethoden. Werden durch suggestive Fragestellungen die Rechte der befragten Person verletzt und somit die Aussage verfälscht, besteht die Gefahr eines Verwertungsverbots nach § 69 Abs. 3 der StPO.

HINTERGRUND

Aus der Literatur können vier grundsätzliche **Fragetypen** mit unterschiedlichem Offenheitsgrad bzw. Suggestionspotenzial herausgefiltert werden:

- (1) **Offene Fragen** sind neutral formuliert, ermuntern zu ausführlichen und detaillierten Antworten. Eine große Bandbreite an Antworten ist hier möglich. Typischerweise werden sie mit „Erzählen Sie“, „Beschreiben Sie“ oder ähnlichen Formulierungen eingeleitet. Offene Fragen besitzen das geringste Suggestionspotenzial aller Fragetypen, da die Antwortmöglichkeiten vollkommen frei sind.
- (2) **Halb-offene Fragen** sind ebenfalls neutral formuliert, geben im Vergleich zu offenen Fragen aber einen enger gefassten Beantwortungsrahmen vor bzw. erfordern eine spezifischere Antwort. Sie beginnen typischerweise mit „Wer“, „Was“, „Warum“, „Wann“, „Welche“ oder „Wie“.
- (3) **Geschlossene Fragen** legen eine Beantwortung der Frage mit „Ja“ oder „Nein“ nahe. Das Suggestionspotenzial bei einer solchen Frage kann mitunter sehr hoch sein – je nach konkreter Fragestellung und Zeitpunkt in der Vernehmung.
- (4) Bei **Meinungsäußerungen** der Vernehmenden soll eine unmittelbare Antwort der Aussageperson hervorgerufen werden. Dieser Typus wird selten als Frage formuliert, wird jedoch von der deutlichen Erwartung einer Antwort begleitet und ist nicht angebracht.

In der Lehrliteratur wird ein offener Erzählimpuls zu Beginn des Befragungsteils vorgesehen, um einen ausführlichen und detailreichen Freien Bericht zu ermöglichen.³⁵ Eine unterbrechungsfreie Schilderung zur Sache trägt maßgeblich zur Findung der objektiven Wahrheit bei.³⁶ Bei den Fragen zum Sachverhalt sollte die Formulierung möglichst offen gehalten werden. Gerade zu Beginn der Vernehmung sollte darauf geachtet werden, da im Projekt BEST festgestellt wurde, dass auch im späteren Verlauf der Vernehmung kürzere Antworten mit weniger Details folgen, wenn die erste Frage eher geschlossenen Charakter hat oder die geladene Person am Anfang häufig unterbrochen wird.³⁷ Nicht nur aus diesem Grund wird die Bedeutung offener Fragekonzepte in der Lehrliteratur stark hervorgehoben: Je offener eine Frage gestellt wird, desto weniger Suggestionspotenzial wohnt ihr inne – und desto geringer ist auch die Gefahr eines Verwertungsverbots.³⁸

HERAUSFORDERUNGEN

In den beobachteten Vernehmungen der BEST-Erhebung wurden alle Fragen zum Sachverhalt wortwörtlich mitgeschrieben und so mehr als 5000 Fragen dokumentiert, kategorisiert und analysiert. Die Interpretation von Fragetypen gestaltet sich auf einer tiefergehenden Ebene recht schwierig, auf einer Grundebene (offen, geschlossen, halboffen, Meinungsäußerung) ist sie jedoch gut möglich.

In der Praxis konnte beobachtet werden, dass in vielen Fällen die Schilderungen der geladenen Person oft und schnell durch die Vernehmerin oder den Vernehmer unterbrochen werden – in 55 % der beobachteten Vernehmungen erfolgte eine Unterbrechung des Redeflusses ohne erkennbaren externen Grund. Begründet wurde dies meist mit der Notwendigkeit, die Schilderungen zu protokollieren und dafür eine gewisse Zeit benötigt wird. Der bloße Hinweis, dass beim zuletzt genannten Element erneut anzusetzen ist, kann zwar die Fortführung der Schilderung anstoßen, reicht aber nicht aus, das Störungspotenzial einer möglicherweise minutenlangen Unterbrechung auszugleichen.³⁹

Problematisch wirken sich jedoch nicht nur Unterbrechungen durch die Dokumentation aus, sondern auch – insbesondere zu Beginn – die Frageformulierung. Der Einstieg in die Befragung zum Sachverhalt wird in vielen der beobachteten Fälle durch eine halb-offene oder gar geschlossene Form gewählt, die einen umfassenden freien Bericht zum Teil stark einschränkt.⁴⁰ Hier zeigten sich in der BEST-Erhebung mitunter relativ deutliche Abweichungen von den Empfehlungen der Lehrliteratur zum offenen Gesprächseinstieg.

Im weiteren Vernehmungsverlauf lassen sich Informationen zum Teil nur anhand einer Zuspitzung der Frage auf einen bestimmten Sachverhaltsaspekt formulieren, weshalb auch geschlossene Fragen durchaus zur Informationssammlung beitragen können, ohne suggestiv zu sein und damit ein Beweisverwertungsverbot zu riskieren. Geschlossene Fragen sollten jedoch grundsätzlich, gerade zu Beginn der Befragung, möglichst sparsam eingesetzt werden, stattdessen sind offene Fragen zu formulieren. Der Anteil an Fragen mit einem kritischen

³⁵ Hermanutz & Schröder, 2018, S. 34 ff.; Weber, Berresheim & Hunds, 2005, S. 11, S. 39.

³⁶ Hermanutz et al., 2011, S. 32 f.; Weber, Berresheim & Capellmann, 2011, S. 171; Körner & Lemme (eingereicht, erscheint 2022), S. 17.

³⁷ Hermanutz & Litzcke, 2006, S. 81; Körner & Lemme (eingereicht, erscheint 2022), S. 17 f.

³⁸ Reinhold, Schweizer & Scheer, 2016, S. 21 f.

³⁹ Artkämper & Schilling, 2017, S. 159; Haas & Ill, 2013, S. 12 ff.; Hermanutz & Litzcke, 2006, S. 78 f.; Körner & Lemme (eingereicht, erscheint 2022), S. 17.

⁴⁰ Körner & Lemme (eingereicht, erscheint 2022), S. 17.

Suggestionen oder Meinungsäußerungen der Beamtinnen und Beamten ist in den beobachteten Vernehmungen sehr gering und die Vielfalt an möglichen offenen Frageformulierungen ist groß, die die befragte Person zum Erzählen einladen.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Der Mehrwert informationssammelnder Vernehmungsansätze sowie entsprechend explorativer Fragemethoden muss auch in der Frageformulierung stärker fokussiert werden. Gerade zu Gesprächsbeginn kann die subjektive, störungsfreie Schilderung des Sachverhalts unerwartete Aspekte, Details und Sichtweisen hervorbringen, für die Vernehmerinnen und Vernehmer offen sein sollten. Dies lässt sich über offene Fragen gut bewerkstelligen.
- Das Frageverhalten kann trainiert werden. Hierzu bedarf es wiederholter Lern- und Übungsanlässe, um das Verständnis für offene Fragen und Erzählimpulse zu schärfen, innerlich zu verankern und Gewohnheit werden zu lassen – hierfür müssen auf struktureller Ebene nicht nur konkrete Anlässe geschaffen, sondern muss auch ein Arbeitsaufkommen verankert werden, welches die Fortbildung in diesem Bereich zulässt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2017). *Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht*. 4. Auflage. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Haas, Henriette & Ill, Christoph (2013). *Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme*. Forumpoenale, 5, S. 3–27.

Hermanutz, Max & Litzcke, Sven (2006). *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge*. Stuttgart: Boorberg Verlag.

Hermanutz, Max, Litzcke, Sven, Kroll, Ottmar & Adler, Frank (2011). *Polizeiliche Befragung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*. Stuttgart: Boorberg Verlag.

Hermanutz, Max & Schröder, Jochen (2018). *Leitfaden zur Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten mit Vernehmungskarten*. 2. Auflage. Hannover: Hochschule Hannover. Verfügbar unter: <https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/index/index/docId/1214>.

Körner, Mascha & Lemme, Theresa (eingereicht, erscheint 2022). *Herausforderungen und BEST-Practice-Beispiele aus der Vernehmungspraxis*. In: Bernd Körber & Sabine Schildein (Hrsg.): *Vernehmung und Aussage*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Reinhold, Sandra, Schweizer, Claudia & Scheer, Guntram (2016). *Suggestion. Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen*. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 4, S. 19–28. Verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_C.

Weber, Annette, Berresheim, Alexander & Cappelmann, Michael (2011). *Die strukturierte Vernehmung. Die Methoden für die Praxis der Polizei in NRW*. Kriminalistik, 3, S. 169–175.

Weber, Annette, Berresheim, Alexander & Hunds, Rolf (2005). *Abschlussbericht zu den Workshops „Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung“*. Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW, Fachbereich 2 / SG 23.1 Wissenschaftliche Unterstützung

Anhang 7: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Begleitpersonen“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: BEGLEITPERSONEN

Zur Vernehmung wird zwar grundsätzlich nur eine Person vorgeladen, aber nicht selten kommt es vor, dass eine Begleitperson an der Vernehmung teilnimmt. Bei Kindern und Jugendlichen sind dies in der Regel die Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte oder Geschwister, bei Erwachsenen die Partner:innen, bei Alleinerziehenden ggf. die Kinder. Auch Bekannte, Freunde, Kolleginnen und Kollegen oder eigens dafür beauftragte Dolmetscherinnen und Dolmetscher können als Begleitperson fungieren, wenn die geladene Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Jede weitere Person sorgt dabei für zusätzliche Variablen in der Gesprächsdynamik. Wenn beispielsweise eine Vernehmung mit einem wiederholt beschuldigten Jugendlichen beim ersten Mal in Abwesenheit der Eltern positiv verlaufen ist, kann sich bei der nächsten Vernehmung ein gänzlich anderes Bild ergeben, wenn nun von Seiten der Erziehungsberechtigten Einfluss auf den Jugendlichen genommen wird. Die Unberechenbarkeit der zwischenmenschlichen Interaktion wird durch weitere Personen im Vernehmungsgeschehen verstärkt. Bestimmte Grundvoraussetzungen helfen dabei, die Gesprächsdynamik besser zu kontrollieren.

→ auch die anwaltliche Vertretung bei Beschuldigten, die nicht zuletzt durch die gesetzlichen Neuerungen mit

RECHTLICHE RAHMUNG

Die Teilnahme von Begleitpersonen in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung ist gesetzlich verankert. § 406f StPO gestattet die Anwesenheit einer Vertrauensperson in der Vernehmung. § 67 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) regelt zusätzlich die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten in der Vernehmung. Die Erziehungsberechtigten müssen außerdem nach § 67a JGG über die Vorladung von Kindern und Jugendlichen informiert werden.

HINTERGRUND

In der Lehrliteratur wurden bislang vor allem die negativen Auswirkungen von Begleitpersonen im Jugendkontext thematisiert. Im Fokus steht dabei vor allem die Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen. Durch Beeinflussung besteht das Risiko, dass die Aussage verfälscht wird und somit die Qualität des Personenbeweises sinkt.⁴¹ Dies kann sich sowohl darin äußern, dass das Kind angewiesen wird, nichts zu sagen, aber auch darin zutage treten, dass das Kind unter Druck gesetzt wird, vor der Beamtin oder dem Beamten die Wahrheit zu sagen und unter diesem Druck ggf. sogar eine Tat gesteht, die es nicht begangen hat.⁴² Stören die Eltern die Vernehmung, sollte dies klar kommuniziert und dokumentiert werden; die Vernehmung ist dann ggf. ohne die Erziehungsberechtigten fortzuführen.⁴³

⁴¹ Rieke, 2003, S. 247 f.; Redlich, Silverman et al., 2004, S. 110; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

⁴² Redlich, Silverman et al., 2004, S. 110; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

⁴³ Redlich, Silverman et al., 2004, S. 110; Artkämper & Schilling, 2017, S. 294, 381; Lemme, Körner & Schrader, eingereicht (erscheint 2021).

HERAUSFORDERUNGEN

Wie die BEST-Erhebung gezeigt hat, nehmen im Jugendbereich die Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte in rund 53 % der Fälle an der Vernehmung teil. Die im Jugendbereich geltende gesetzliche Vorschrift zur Information der Erziehungsberechtigten über die Vernehmung wird in der Regel dadurch erfüllt, dass die Vorladung zusammen mit einem Informationsbogen an die gemeinsame Wohnadresse geschickt und im Anschreiben konkret an die Eltern adressiert wird. Gelegentlich wird auch mittels Telefonanruf der Versuch unternommen, die Eltern zu informieren und sich dabei bereits einen Eindruck vom familiären Hintergrund zu verschaffen. Im Einzelfall wird der Anruf auch genutzt, um die Erziehungsberechtigten von wiederholt Beschuldigten zur Teilnahme an der Vernehmung zu motivieren, sofern diese bei früheren Vernehmungen nicht anwesend waren.

Die Anwesenheit der Eltern, anderer Erziehungsberechtigter oder Dritter wird in der Praxis sehr unterschiedlich bewertet. In jedem der im Projekt BEST geführten Interviews berichteten die Vernehmungsbeamtinnen und -beamten sowohl von positiven als auch negativen Erfahrungen.

Übereinstimmend mit der Lehliteratur wird vor allem kritisiert, dass sich manche Eltern sehr stark in die Vernehmung einbringen. Durch Zwischenkommentare und Unterbrechungen des Redeflusses kommt es immer wieder zu Störungen innerhalb der Befragung, wobei jede Unterbrechung sich potenziell negativ auf die Arbeitsbeziehung zwischen Beamtinnen bzw. Beamten sowie Kindern und Jugendlichen auswirken kann. Sind außerdem Spannungen in der familiären Situation bzw. der Eltern-Kind-Beziehung erkennbar und tritt dies in Gefühlskälte oder gar der Herabwürdigung des Kindes zutage, entsteht schnell eine unangenehme Atmosphäre. Eine positive Gesprächsbasis sowie Aussagebereitschaft herzustellen, ist in Vernehmungen mit einer solchen Dynamik schwierig.

Die Einflussnahme muss nicht zwingend bewusst erfolgen. Selbst wenn zwischen Eltern und Kind ein gutes Verhältnis herrscht, kann es in der Vernehmung dazu kommen, dass die jugendliche Aussageperson Hemmungen hat, vor den Erziehungsberechtigten offen über den Sachverhalt zu reden. Aus Angst vor Gesichtsverlust, Ärger zuhause oder anderen Konsequenzen sind manche Jugendliche daher in Anwesenheit ihrer Eltern schwer zugänglich. Je nach Delikt kann sich dieser Effekt sogar noch verstärken – über ein Sexualdelikt reden zu müssen, könnte beispielsweise eher Verschlussenheit hervorrufen als ein Fall, in dem es um das Erschleichen von Leistungen geht.

Das Phänomen der störenden Begleitperson ist nicht exklusiv im Jugendbereich vorzufinden, tritt hier aber häufiger auf, da der Anteil der Vernehmungen mit Begleitperson durch die gesetzlichen Regelungen zur Anwesenheit der Erziehungsberechtigten insgesamt höher ist. Auch Partner:innen wirken teilweise so stark auf die Vernehmung ein, dass sie des Raumes verwiesen werden müssen. Ein Sonderfall liegt außerdem vor, wenn (alleinerziehende) Eltern mit kleinen Kindern zur Vernehmung erscheinen, da keine anderweitige Betreuung möglich ist. Auch hier kann es immer wieder zu Ablenkungen kommen.

Den möglichen negativen Folgen der Anwesenheit Dritter in der Vernehmung stehen allerdings auch einige positive Aspekte gegenüber. Die Teilnahme einer Vertrauensperson kann der geladenen Person in der für sie ungewohnten Situation ein Gefühl von Sicherheit geben, das letztlich für eine angenehmere Gesprächsatmosphäre sorgt. Insbesondere bei Opferzeuginnen und -zeugen und im Jugendbereich kann Bestärkung seitens der Begleitperson wie eine emotionale Stütze wirken und die Aussagebereitschaft anregen. Ein gewisses Maß an Ermunterung zur Aussage seitens der Begleitperson erscheint den interviewten Polizeibeamtinnen und -beamten als vertretbar, solange der Druck auf die Aussageperson nicht zu groß wird. In den BEST-Interviews wurde außerdem angemerkt, dass der Eindruck von der Eltern-Kind-Beziehung ein wichtiger Indikator

dafür sein kann, ob ggf. weiterer Hilfebedarf in der Familie vorhanden ist, der im Nachgang der Vernehmung mit den entsprechenden Stellen in die Wege geleitet werden kann.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Wenn Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder Dritte im Jugendbereich wiederholt in die Vernehmung eingreifen, sollte die Begleitperson umsichtig und transparent, aber mit Bestimmtheit durch die Beamtin oder den Beamten zurechtgewiesen werden. Kommt es trotzdem zu weiteren Störungen, muss die Begleitperson notfalls von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wobei das Vorgehen auf jeden Fall dokumentiert werden sollte. Die Dokumentation ist wichtig, damit eine Aussage, die unter Ausschluss der Erziehungsberechtigten stattfindet, im Nachhinein verwertbar bleibt und nicht wegen eines Verstoßes gegen § 67 StPO ein Beweisverwertungsverbot erfährt.
- Wenn auf der Basis der Eindrücke aus der Kontakt- und Orientierungsphase Anlasspunkte dafür vorhanden sind, dass die Begleitperson im weiteren Verlauf nachhaltig stören wird, sollte dies bereits vor Beginn der eigentlichen Befragung offen kommuniziert und darum gebeten werden, die Vernehmung ohne Begleitung durchzuführen.
- Je nachdem, welches Delikt bzw. welcher Sachverhalt vorliegt, sollte zu Beginn der Vernehmung darauf hingewiesen werden, dass ggf. Hemmungen vorhanden sind, wenn die Begleitung bei der Befragung anwesend ist. In gemeinsamer Absprache sollte hier besser auf die Teilnahme der Begleitperson verzichtet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich Vernehmerin bzw. Vernehmer und jugendliche Aussageperson kennen und bereits Erfahrungswerte zum Aussageverhalten in An- und Abwesenheit der Erziehungsberechtigten vorhanden sind.
- Hinweis: Zu den Besonderheiten bei Anwesenheit einer anwaltlichen Vertretung kann aufgrund mangelnden Auftretens solcher Fälle in den beobachteten Vernehmungen keine Aussage getroffen werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

- Artkämper, Heiko & Schilling, Karsten (2017). *Vernehmungen. Taktik. Psychologie. Recht*. 4. Auflage. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- Lemme, Theresa, Körner, Mascha & Schrader, Jonas (eingereicht, erscheint 2021). *Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung*. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4.
- Redlich, Allison D., Silverman, Melissa, Chen, Julie & Steiner, Hans (2004). *The Police Interrogation of Children and Adolescents*. In: G. D. Lassiter (Hrsg.): *Interrogations, Confessions and Entrapment* (S. 107–125). Kluwer Academic/Plenum Publishers.
- Rieke, Astrid S. (2003). *Die polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmung Minderjähriger – Eine Analyse der Rechtsstellung von tatverdächtigen Jugendlichen und Kindern sowie deren Eltern*. Münster: LIT Verlag.

Anhang 8: Kurzbericht „Vernehmung in Schlüsselbegriffen – Vernehmung von Minderjährigen“

VERNEHMUNG IN SCHLÜSSELBEGRIFFEN

THEMA: VERNEHMUNG VON MINDERJÄHRIGEN: EINDRUCKSVERMERK, ERZIEHERISCHES EINWIRKEN

Die Vernehmung von Minderjährigen birgt besondere Herausforderungen. Es können grundsätzlich andere Ziele vorherrschen als in der Vernehmung von Erwachsenen, auf das Alter der befragten Personen und ihren damit einhergehenden Entwicklungsstand muss sowohl bei der sprachlichen Formulierung von Fragen als auch bei der sonstigen Erläuterung von Zusammenhängen oder Sachverhalten sowie auch bei der Interpretation des Gesagten besonderes Augenmerk gelegt werden. Darüber hinaus bewerten manche polizeilichen Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter ihre Rolle durchaus je nach Sachverhalt als die einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters.

RECHTLICHE RAHMUNG

Die Vernehmung von Minderjährigen unterliegt besonderen rechtlichen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist die polizeiliche Jugendsachbearbeitung, wie das gesamte Jugendstrafverfahren, am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Jugendgerichtsgesetz). Darüber hinaus sind spezielle Belehrungs- und Informationspflichten bindend, so müssen Belehrungen nach § 70b JGG in einer jugendgerechten Art und Weise erfolgen, die dem derzeitigen Entwicklungsstand angemessen ist und das Verständnis fördert. Erziehungsberechtigte haben nach § 67 JGG in der Vernehmung ein Anwesenheitsrecht und sind über die Ladung zur Vernehmung zu informieren. In Anbetracht der Regelungen zur notwendigen Verteidigung sowie zur audiovisuellen Vernehmung Minderjähriger vor dem Hintergrund der ‚EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind‘ ergaben sich in jüngster Vergangenheit einige Änderungen in der Gesetzeslage. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland mit dem ‚Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren‘.⁴⁴ Darüber hinaus enthält die anwendungsorientierte Polizeidienstvorschrift 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen einige spezifische Hinweise und nicht zuletzt gibt es vertiefende Regelungen auf Länderebene – in Niedersachsen bieten so z.B. der Belehrungsbogen speziell für Jugendliche oder auch ein Leitfaden zur Durchführung des erzieherischen Gesprächs den Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern einen Orientierungsrahmen.

HINTERGRUND

Abweichendes und straffälliges Verhalten ist im Jugendalter bis zu einem gewissen Grad normal.⁴⁵ Häufig treten Massen- bzw. Bagatelldelikte wie Schwarzfahren auf. Auch geringfügige Ladendiebstähle oder der Tatbestand der Beleidigung sind nicht selten. So besteht zusätzlich neben den originär polizeilichen Ermittlungsaufgaben in gewissem Maße auch ein erzieherischer Auftrag. Daher sind vor allem die Herstellung einer Arbeitsbeziehung und die gelungene polizeiinterne wie -externe Zusammenarbeit zentral, nicht zuletzt vor tertiärpräventiven Gesichtspunkten. In der Fachliteratur wird der Balanceakt zwischen Strafverfolgung und erzieherischem Einwirken vielfach thematisiert, Bliesener et al. (2010) sprechen von „autoritär-restriktivem Vorgehen kombiniert mit einem helfend-unterstützenden Umgangstil“.⁴⁶

⁴⁴ Das am 09.12.2019 beschlossene Gesetz ist online abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl_Verfahrensrechte-Beschuldigter-Jugendstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Aufruf am 01.09.2021). Ausführliche und anwenderfreundliche Informationen bietet die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).

⁴⁵ Boers, Reinecke et al., 2009, S. 2, S. 5; Scheffler, 2010, S. 9; Dollinger & Schmidt-Semisch in Dollinger & Schmidt-Semisch, 2018, S. 3 f.; Kunz, 2011, S. 119; Bliesener, Kindlein et al., 2010, S. 7 f.

⁴⁶ Bliesener et al., 2010, S. 11.

DURCH BEST IDENTIFIZIERTE HERAUSFORDERUNGEN

Im Projekt BEST konnten 116 von 149 verwertbaren Vernehmungen im Jugendbereich beobachtet werden. Der Aufbau einer gelungenen Arbeitsbeziehung kann mit Jugendlichen besonders herausfordernd sein. Jedoch haben vielfältige Studien gezeigt, dass im Gegensatz zu eher konfrontativen Methoden ein beziehungs- und vertrauensfördernder Umgang mit Blick auf die Aussagebereitschaft und die Vernehmungsdynamik effektiver ist.⁴⁷ Auch im Jugendbereich lohnt sich also besonders das Finden eines Zuganges zu der geladenen Person, was mitunter nicht einfach ist. Ein angenehmes, lockeres Kontaktgespräch vor der Befragung zum Sachverhalt kann helfen, Unsicherheiten und Nervosität abzubauen, ebenso wie Transparenz mit Blick auf das (strafrechtliche) Vorgehen. Zwar ist die primäre Aufgabe der Polizei die Ermittlungstätigkeit, aber gerade im Bereich der Jugendsachbearbeitung ist der erzieherische Aspekt nicht zu vernachlässigen. U.a. ist nach Polizeidienstvorschrift 382 bei geständigen Beschuldigten das sog. erzieherische Gespräch vorgesehen, in dem u.a. der Unrechtsgehalt der Tat thematisiert und geklärt wird, ob bereits eine Entschuldigung gegenüber dem Opfer stattgefunden hat. Hier wird vermehrt auch zur Perspektivübernahme angeregt. Auch können soziale und strafrechtliche Konsequenzen der Tat verdeutlicht werden.

In den teilnehmenden Beobachtungen der Vernehmungen im Jugendbereich ließ sich erkennen, dass erzieherisches Einwirken auf die Jugendlichen maßgeblich von der Interpretation der eigenen beruflichen Rolle und Haltung abhängt. Zum Teil kam der erzieherische Grundgedanke im Handeln sehr eindeutig zum Ausdruck: In 73 % der Vernehmungen im Jugendbereich wurden Fragen zur aktuellen Lebenssituation gestellt, sicherlich auch z.B. für den Eindrucksvermerk, in dem für die Vorgangsakte die persönliche Wahrnehmung der Beamtin bzw. des Beamten über die Jugendlichen und ihr Verhalten festgehalten wird. In 63 % der Fälle erfolgten Fragen zum sozialen Umfeld und in einem knappen Drittel wurde sich nach aktuellen Schwierigkeiten oder Problemen erkundigt. Wir sehen in der Praxis aber auch eine durchaus ambivalente Einstellung zum erzieherischen Auftrag. So glauben manche in der Jugendsachbearbeitung tätigen Beamt*innen nicht daran, überhaupt großen Einfluss auf die Jugendlichen ausüben zu können. Andere finden den erzieherischen Ansatz auch für die umfassende Informationsgewinnung in der Vernehmung extrem wichtig, wieder andere haben das Gefühl, manchmal mehr Sozialarbeiter zu sein als Polizeibeamter, ohne dies unbedingt zu wollen. Zum Teil entsteht ein Rollenkonflikt durch die Anforderungen der Strafverfolgung einerseits und dem Anspruch oder der Herausforderung, erzieherisch einzuwirken, andererseits.

Erzieherisches Einwirken ist insofern sinnvoll, als es dazu beitragen kann, im Sinne einer Tertiärprävention Folgetaten zu verhindern oder schlicht Jugendlichen aus sozial schwierigen Verhältnissen das Angebot eines vertrauensvollen Dialogs zu unterbreiten und damit eine Ansprechperson in schwierigen Lebenslagen darzustellen, was wiederum die Aussagebereitschaft erhöhen kann.

EMPFEHLUNG / PRAKTISCHE UMSETZUNG

- Nicht nur Ermittlungsauftrag, sondern auch den Erziehungsgedanken sehen → aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle
- Vereinigung von verständnisvoll-vertrauensvollem Dialog und Verdeutlichung strafrechtlicher Konsequenzen
- Anpassung der Sprache hin zu einem jugendgerechten Verständnis

⁴⁷ Kelly, Miller et al., 2013, S. 169 ff.; Heubrock & Palkies, 2008, S. 602 ff.; Schicht, 2012, S. 39, S. 51

- In der Aus- und Fortbildung: Übungsanlässe zur Durchführung eines erzieherischen Gespräches bereitstellen und dies praktisch trainieren; Ambivalenz der eigenen Rolle von Jugendsachbearbeiter*innen proaktiv thematisieren
- Auf struktureller Ebene: ausreichend Plätze in einschlägigen Fortbildungen bereitstellen, Supervisionmöglichkeiten und Reflexionsanlässe im Berufsalltag schaffen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Befragungsstandards für Deutschland“ (BEST) untersuchte von Februar 2019 bis Dezember 2021 die sehr heterogene behördliche wie außerbehördliche Befragungs- und Vernehmungspraxis mit dem Ziel, empirisch fundierte, standardisierungsfähige „Good-Practice“-Elemente zu identifizieren und anwenderorientiert aufzubereiten, um so einen Beitrag zur Qualitätssteigerung von Befragungen zu leisten. Das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) als Verbundkoordinator hat in seinem Teilvorhaben speziell die polizeiliche Vernehmungspraxis untersucht und dabei über 150 teilnehmende Beobachtungen von Vernehmungen in der Polizeidirektion (PD) Hannover beispielhaft in den Bereichen Jugendkriminalität und Wirtschaftskriminalität/Korruption sowie 20 halbstandardisierte Interviews mit Vernehmungsbeamt:innen zum Thema „gute Vernehmung“ durchgeführt. Die „Vernehmung in Schlüsselbegriffen“-Factsheets sollen als Impulse verstanden werden, das eigene vernehmerische Vorgehen zu reflektieren und hilfreiche Anregungen in Form von wissenschaftlich fundierten Vorgehensweisen bieten.

(WEITERFÜHRENDE) LITERATUR

- Körner, M./Dobraszkiewicz, P./Lemme, T. (2021): Erzieherisches Handeln im Rahmen der Vernehmung von Minderjährigen. Tertiärpräventive Möglichkeiten der Jugendsachbearbeitung. In: forum kriminalprävention. Zeitschrift der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (03/2021), 36-40.
- Lemme, T./Körner, M./Schrader, J. (erscheint 2021): Beziehungsarbeit und kollegialer Austausch als Basis gelungener polizeilicher Vernehmung – BEST-Practice-Beispiele aus der Jugendsachbearbeitung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ).
- Bliesener, T./Kindlein, A./Riesner, L./Schulz, J.F./Thomas, J. (2010): Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern in NRW. Abgerufen von https://kfn.de/wp-content/uploads/downloads/Abchlussbericht_30_08_10.pdf.
- Boers, K., Reinecke, J., Bentrup, C., Kanz, K., Kunadt, S., Mariotti, L., Pöge, A., ... Wittenberg, J. (2009): Jugendkriminalität – Altersverlauf und Erklärungszusammenhänge. Ergebnisse der Duisburger Verlaufsstudie Kriminalität in der modernen Stadt. Abgerufen von <https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/soziologie/forschung/projekte/krimstadt/pdf/Jugendkriminalitaet-Altersverlauf-und-Erklarungszusammenhaenge.pdf>
- Scheffler, G. (2010): Wenn Jugendliche straffällig werden. Ein Leitfaden für die Praxis (4., überarb. Auflage). Bonn: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V
- Dollinger, D./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) (2018): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog (S. 11–22). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Kunz, K.-L. (2011): Kriminologie. 6. Auflage. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag.
- Kelly, C., Miller, J. C., Redlich, A. & Kleinman, S. (2013). A Taxonomy of Interrogation Methods. *Psychology, Public Policy, and Law*, 19 (2), S. 165–178.
- Heubrock, D. & Palkies, P. (2008). Der Rapport. Grundlagen und Anwendung eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung, *Kriminalistik*, (11), 602–607.
- Schicht, G. (2012). *Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer*. Berlin.